



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln**

**Az. 641pa/052-2024#064
Datum: 13.03.2025**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Hangrutsch Ratingen Strecke 2400 km 16,2“

**in der Gemeinde Ratingen
im Kreis Mettmann**

Bahn-km 15,800

der Strecke 2400 Düsseldorf - Hagen

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hermann-Pünder-Str. 3
50679 Köln**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	6
A.3.1	Zweck, Art und Maß der Benutzung	7
A.3.2	Widerrufsvorbehalt	8
A.3.3	Befristung.....	8
A.4	Konzentrationswirkung	8
A.5	Nebenbestimmungen	9
A.5.1	Baubeginn, Fertigstellung.....	9
A.5.2	Hinweis auf allgemein zu beachtende Vorschriften	9
A.5.3	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter; Entschädigung	9
A.5.4	Baustelleneinrichtung	11
A.5.5	Straßen und Wege; Sondernutzungserlaubnis	11
A.5.6	Denkmalschutz, Bodendenkmalschutz	11
A.5.7	Baulärm, Erschütterungen und sonstige baubedingte Immissionen.....	11
A.5.8	Arbeitsschutz	14
A.5.9	Umweltfachliche Bauüberwachung.....	17
A.5.10	Arten-, Natur- und Landschaftsschutz	18
A.5.11	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	21
A.5.12	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	25
A.5.13	Kampfmittel	28
A.6	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	28
A.7	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	29
A.8	Sofortige Vollziehung	29
A.9	Gebühr und Auslagen	29
B.	Begründung	29
B.1	Sachverhalt	29
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	29
B.1.2	Verfahren	31
B.2	Rechtsgrundlage	32
B.3	Zuständigkeit.....	33
B.4	Umweltverträglichkeit	33
B.5	Planrechtfertigung	33
B.6	Variantenentscheidung.....	34
B.7	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis und der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen	35

B.7.1	Dauerhaftes Einleiten von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer (hier: Oberweger Bach) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.....	36
B.7.2	Dauerhaftes Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (in Form von Bohrpfahlgründungen und Mikropfählen) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	39
B.7.3	Ermessen, Nebenbestimmungen, Widerrufsvorbehalt.....	41
B.7.4	Begründung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen.....	42
B.8	Naturschutz und Landschaftspflege	46
B.9	Artenschutz	48
B.10	Immissionsschutz.....	48
B.10.1	Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen	48
B.10.2	Betriebsbedingte Lärmimmissionen.....	50
B.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	50
B.12	Begründung der Nebenbestimmungen	51
B.13	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	51
B.13.1	T-01 Bergisch-Rheinischer Wasserverband und T-04 Untere Wasserbehörde.....	52
B.13.2	T-02 Bezirksregierung Düsseldorf	60
B.13.3	T-04 Kreis Mettmann.....	63
B.13.4	T-06 Unfallversicherung Bund und Bahn	69
B.13.5	T-08 Stadt Ratingen	69
B.13.6	Leitungsträger	73
B.14	Gesamtabwägung	74
B.15	Sofortige Vollziehung	75
B.16	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	76
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	76

Auf Antrag der DB Netz AG Regionalbereich West (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Hangrutsch Ratingen Strecke 2400 km 16,2“, in der Stadt Ratingen, Kreis Mettmann, Bahn-km 15,800 der Strecke 2400,Düsseldorf - Hagen, mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkungen
1	Erläuterungsbericht vom 3.3.2025	genehmigt
2.1	Übersichtsplan M 1:25.000 vom 19.11.2024	zur Information
2.2	Übersichtslageplan M 1:5.000 vom 19.11.2024	zur Information
3	Lageplan M 1:500 vom 19.12.2024	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 19.11.2024	genehmigt
5	Grunderwerbsplan M 1:1000 vom 22.11.2024	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 19.12.2024	genehmigt
7.1	Lageplan KIB M 1:500 vom 19.11.2024	genehmigt
7.2	Querprofile Bohrpfahlwand M 1:100 vom 19.11.2024	genehmigt
7.3	Querprofile Felshangsicherung Teil 1 M 1:100 vom 19.11.2024	genehmigt
7.4	Querprofile Felshangsicherung Teil 2 M 1:100 vom 19.11.2024	genehmigt
7.5	Querprofile Bohrpfahlwand und Gabione Teil 1 M 1:100 vom 19.11.2024	genehmigt
7.6	Querprofile Bohrpfahlwand und Gabione Teil 2 M 1:100 vom 19.11.2024	genehmigt
7.7	Querprofile Bohrpfahlwand und Gabione Teil 3 M 1:100 vom 19.11.2024	genehmigt
7.8	Querprofile Bohrpfahlwand, Felshangsicherung und Gabione M 1:100 vom 19.11.2024	genehmigt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkungen
7.9	Gesamtansicht Bohrpfahlwand, Vernetzung und Gabionenwand M 1:100 vom 19.11.2024	genehmigt
7.10	Lageplan Oberbau VA M 1:500 vom 19.11.2024	genehmigt
7.11	Querprofil km 16,160 M 1:50 vom 19.11.2024	genehmigt
7.12	Querprofil km 16,260 M 1:50 vom 19.11.2024	genehmigt
7.13	Querprofil km 16,290 M 1:50 vom 19.11.2024	genehmigt
7.14	Querprofil km 15,800, Längsschnitt M 1:10.000; 1:100 vom 19.11.2024	genehmigt
7.15	Oberleitungslageplan Endzustand M 1:1000 vom 19.11.2024	genehmigt
7.16	Querprofilplan Oberleitungsmast M 1:200 vom 19.11.2024	genehmigt
8	Baustelleneinrichtungsplan M 1:1000 vom 19.11.2024	genehmigt
9	Kabel- und Leitungslageplan M 1:1000 vom 19.11.2024	zur Information
10.1	Trassierungsentwurf Ivgw 2400.015 M 1:500 vom 19.12.2024	genehmigt
10.2	Trassierungsentwurf Ivgw 2400.016.1 M 1:500 vom 19.12.2024	genehmigt
10.3	Trassierungsentwurf Ivgw 2400.016.2 M 1:500 vom 19.12.2024	genehmigt
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 28.2.2025	genehmigt
11.2	Maßnahmenblätter, eingereicht unter dem 22.11.2024	genehmigt
11.3	Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan M 1:1000 vom 22.11.2024	genehmigt
11.4	Auszug aus dem Landschaftsplan des Kreises Mettmann, eingereicht unter dem 19.12.2024	zur Information
12	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag v. 28.2.2025	zur Information
13.1	Geotechnischer Erkundungsbericht vom 19.11.2024	zur Information
13.2	Bodenuntersuchung vom 19.11.2024	zur Information
13.3	Einschätzung zur Schadenursache vom 19.11.2024	zur Information
13.4	Einschätzung zur Beeinflussung des Grundwassers durch die Bohrpfahlwand vom 19.11.2024	zur Information
14	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung vom 19.11.2024	zur Information
15.1	Wasserwirtschaftliche Belange – Erläuterungsbericht vom 28.2.2025	zur Information
15.2	Wasserwirtschaftliche Belange – Übersichtslageplan M 1:10.000 vom 19.11.2024	zur Information
15.3	Wasserwirtschaftliche Belange – Lageplan M 1:2000 vom 19.11.2024	zur Information
15.4	Wasserwirtschaftliche Belange – Entwässerungslageplan M 1:1.250; 1:250; 1:50 vom 19.11.2024	zur Information
15.5	Wasserwirtschaftliche Belange – Einleitbauwerk M 1:10.000;	zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkungen
	1:200; 1:25 vom 19.11.2024	
15.6	Wasserwirtschaftliche Belange – Entwässerungsplan Schachtbauwerke und Kaskadenelement M 1:50; 1:25 1:2000 vom 6.1.2025	zur Information
15.7	Wasserwirtschaftliche Belange – Starkniederschlagshöhen und -spenden gemäß KOSTRA-DWD-2020 vom 13.12.2024	zur Information
15.8	Wasserwirtschaftliche Belange – Emissionsbezogene Bewertung nach DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 vom 13.12.2024	zur Information
15.9	Wasserwirtschaftliche Belange – Bemessung des Drosselquerschnitts nach DWA-A 111 vom 16.12.2024	zur Information
15.10	Wasserwirtschaftliche Belange – Nachweise Rückhalteraum RRR-1 nach DWA-A117 – DWA-A118 vom 16.12.2024	zur Information
15.11	Wasserwirtschaftliche Belange – Erläuterungen zum Niederschlags-Abfluss-Modell vom 16.12.2024	zur Information
15.12	Wasserwirtschaftliche Belange – Berechnung Rückhaltevolumen des RRR-2 vom 16.12.2024	zur Information
15.12.1	Wasserwirtschaftliche Belange – Grundwasserkörper vom 13.12.2024	zur Information
15.12.2	Wasserwirtschaftliche Belange – Oberflächenwasserkörper vom 13.12.2024	zur Information
15.13	Wasserwirtschaftliche Belange – Fachbeitrag zur Wasserrechtsrahmenrichtlinie vom 3.2.2025	zur Information
15.14	Wasserwirtschaftliche Belange – Entwässerung östlich des Tunnels (ergänzende Unterlage) vom 21.1.2025	zur Information
15.15	Wasserwirtschaftliche Belange – Nachweis RRR1/RRR2/RRR3 mit den Regendaten des BRW vom 20.1.2025	zur Information
15.16	Wasserwirtschaftliche Belange – Leistungsfähigkeit der Kanäle nach DWA A 110 vom 5.3.2025	zur Information

Die genannten Daten sind die Daten der Unterschriften auf den Deckblättern, soweit nichts anderes angegeben ist. Änderungen während des Plangenehmigungsverfahrens sind in den Planunterlagen farbig gekennzeichnet.

A.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt für

- a) das Einleiten von Niederschlagswasser in das oberirdische Gewässer Oberweger Bach nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG im Landkreis Mettmann, Gemeinde Ratingen, Gemarkung Breitscheid (053131), Flur 010 und Flurstück 805, der Strecke 2400, km 18,63
sowie
- b) das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG im Landkreis Mettmann, Gemeinde Ratingen, auf Gemarkung Hösel (053114), Flur 001, Flur Nr 1794 an der Strecke 2400, Bahn km 16,25 bis 16,32.

A.3.1 Zweck, Art und Maß der Benutzung

- a) Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser aus den Entwässerungsbereichen Bahnkörper und Böschungen mit einer insgesamt angeschlossenen Fläche von 19,7 ha.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Einleitung einer an Niederschlagswasser anfallenden Menge von 36,5 l/s in den Oberweger Bach.

Koordinaten der Einleitstelle nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle Oberweger Bach	
		Rechtswert	Hochwert
1	<i>Einleitstelle Oberweger Bach</i>	354515,55	5690277.65

- b) Die erlaubte Gewässerbenutzung dient dem Einbringen von Bohrpfählen zur Errichtung einer Stützwand zur Felswandsicherung vor dem Höseler Tunnel.

<i>Geländeoberkante (GOK)</i>	90,0 - 91,0	m NHN
<i>Angenommener Grundwasserstand</i>	89,3	m NHN
<i>Durchmesser je Bohrpfahl</i>	0,9	m
<i>Breite Bohrpfahlwände (je Paket max. 3,6 m)</i>	48,0	m

<i>Oberkante Bohrpfahlwände</i>	<i>95,0</i>	<i>m NHN</i>
<i>Unterkante Bohrpfahlwände</i>	<i>81,0</i>	<i>m NHN</i>

Koordinaten der Einbringung / der Entnahmestellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle zur Kreislaufführung	
		Rechtswert	Hochwert
2	<i>Bohrpfahlwand (Beginn)</i>	<i>353954.02</i>	<i>5690304.87</i>
3	<i>Bohrpfahlwand (Ende)</i>	<i>354000.83</i>	<i>5690315.52</i>

A.3.2 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.3 Befristung

Die Erlaubnis ergeht unbefristet.

A.4 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.5 Nebenbestimmungen

A.5.1 Baubeginn, Fertigstellung

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, schriftlich bekannt zu geben. Dazu sind die mit dem Plangenehmigungsbescheid übersandten Vordrucke zu verwenden. Für den Baubeginn hat die Meldung zu erfolgen, sobald der Zeitpunkt der Antragstellerin bekannt ist, spätestens jedoch zwei Wochen vor Baubeginn. Mit der Anzeige der Fertigstellung ist zu erklären, dass die Baumaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt und die aufgegebenen Nebenbestimmungen erfüllt wurden bzw. welche Nebenbestimmungen aus welchen Gründen noch nicht erfüllt wurden.

Auf der Baustelle ist eine Kopie dieses Plangenehmigungsbescheides jederzeit vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

A.5.2 Hinweis auf allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO),
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung,
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden,
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung.

A.5.3 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter; Entschädigung

Vor Inanspruchnahme der gemäß dem Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen für die Durchführung des Bauvorhabens notwendigen Flächen Dritter sind schriftliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern zu schließen.

Nach §§ 22 und 22a AEG i. V. m. dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz - EEG NW) hat die Vorhabenträgerin die betroffenen Eigentümer wegen der erforderlichen dauerhaften bzw. vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahmen sowie der

erforderlichen Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen. Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch eine eventuelle Einschränkung der Nutzbarkeit der nicht unmittelbar in Anspruch genommenen Teilflächen zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter so gering wie möglich gehalten werden.

Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung durchzuführen. Spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen dem Bauvorhaben zuzurechnen sind. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Eigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen oder den Eigentümer hierfür angemessen zu entschädigen.

Der Baubeginn ist den betroffenen Eigentümern der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

Soweit die Vorhabenträgerin aufgrund dieses Plangenehmigungsbescheides verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten, soll sie sich mit den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung einigen; für den Fall, dass eine Einigung scheitert, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die zuständige Landesbehörde gemäß dem EEG NW (vgl. § 22a AEG).

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind daher Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu treffen. Dabei sind die Stellungnahmen, Hinweise und Vorgaben der Leitungsträger zu beachten.

Zu allen im Baufeld vorhandenen Kabeln und Leitungen Dritter ist ein genügender Sicherheitsabstand einzuhalten. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung von Anlagen Dritter zu vermeiden. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten nur von Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Bei der Durchführung von Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen sind die Schutzanweisungen der Versorgungsunternehmen zu beachten.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflichten durch die bauausführenden Firmen sicherzustellen.

A.5.4 Baustelleneinrichtung

Für die Baustelleneinrichtung dürfen nur Flächen der Vorhabenträgerin sowie die aus den Anlagen ersichtlichen Flächen genutzt werden; diese Flächen müssen befestigt oder geschottert sein. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde den Baustellenverkehr in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung gewährleistet ist.

A.5.5 Straßen und Wege; Sondernutzungserlaubnis

Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vor Baubeginn zu beantragen.

A.5.6 Denkmalschutz, Bodendenkmalschutz

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die untere Denkmalbehörde unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

A.5.7 Baulärm, Erschütterungen und sonstige baubedingte Immissionen

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.
2. Die Maßgaben aus dem Baulärm- und Erschütterungsgutachten hinsichtlich der Vermeidung und Minimierung von Geräuschemissionen sind umzusetzen, soweit sich nicht aus diesem Bescheid strengere Vorgaben ergeben.
3. Bauarbeiten sind in den besonders geschützten Zeiten (Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen so weit wie möglich zu vermeiden.
4. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschi-

nen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse). Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang auch die Wirksamkeit eines Einsatzes von mobilen, ggf. aufblasbaren Schallschutzwänden zu prüfen und zu bewerten.

5. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

6. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass die für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen eingehalten werden.
7. Sind in Einzelfällen massive Grenzwertüberschreitungen der AVV Baulärm zu erwarten und Schutzmaßnahmen technisch nicht möglich oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisierbar, ist zum Schutz der Anlieger vor lärmintensiven Arbeiten die Bereitstellung von Ersatzschlaf- oder Wohnraum anzubieten. Das gilt insbesondere bei absehbarer Überschreitung der gesundheitsgefährdenden Grenzwerte von 70 dB (A) tagsüber und 60 dB (A) nachts.

Dieses Angebot ist den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen, sodass ihnen ausreichend Zeit zur Beurteilung des Angebots bleibt.

8. Analog zu Baustellen der Instandhaltung sind nur noch Automatische Warnsysteme zu verwenden, deren akustische Warnsignalgeber über eine Automatische Regelanpassung (APA) verfügen. Dies gilt nicht für Baustellen, an denen sich im Abstand von weniger als 1000 m beidseitig des von der Baumaßnahme betroffenen Gleisabschnittes keine Gebiete im Sinne der Nr. 3.1.1 Buchstabe c bis f (Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete, reine Wohngebiete, Kurgebiete und Krankenhäuser) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz vor Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) befinden. Der Abstand von 1000 m reduziert sich, soweit beispielsweise durch Schallausbreitungshindernisse auf dem Weg von den Signalgebern zu den schützenswerten Gebieten schädliche Um-

weltauswirkungen durch Lärm nach der AVV Baulärm nachweislich nicht zu erwarten sind. Der Schallpegel der Warnsignalgeber darf an der unteren Grenze des Dynamikbereiches der Automatischen Pegelanpassung maximal 97 dB(A) erreichen.

9. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen. Er hat die Umsetzung der Maßnahmen zu überprüfen und erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
10. Während der Bauphase ist die tatsächlich auftretende Lärmbelastung durch baubegleitende Messungen durch einen Sachverständigen nachzuweisen und bezüglich der Wirkung auf Menschen zu beurteilen. Die Ergebnisse des Sachverständigen sind der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
11. Die Betroffenen sind frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren (s. Einsatz des Immissionsschutzverantwortlichen). Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahme sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
12. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.
13. Staubemissionen sind nach Stand der Technik zu vermeiden, insbesondere durch Abhängen und Bewässerung.

Hinweise des Kreises Mettmann:

14. Da es sich bei den Beurteilungen des Schallschutzgutachtens um rechnerische Prognosen handelt, ist nicht gänzlich auszuschließen, dass, insbesondere, wenn

Eingangsgrößen zur Berechnung von den später tatsächlich vor Ort auftretenden Bedingungen abweichen, höhere Schallimmissionen auftreten als vom Gutachter berechnet. Aus Sicht des Gesundheitsamtes sollten daher im Fall von Beschwerden durch Anwohner Lärmmessungen durchgeführt werden, um die tatsächlich auftretende Situation beurteilen und entsprechende Abhilfemaßnahmen für die Betroffenen durchführen zu können.

15. Zusätzlich weist das Gesundheitsamt darauf hin, dass sich nördlich des Wohnhauses Am Sondert 23 ein Trinkwasserhochbehälter der Rheinisch Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW) in ca. 120 m Entfernung zur Gleistrasse befindet. Auch wenn die aktuellen Prognosen des Gutachters keinen Hinweis darauf geben, dass eine Beeinträchtigung des Gebäudes durch Erschütterungen zu erwarten ist, so ist hierauf dennoch ein besonderes Augenmerk zu richten. In diesem Zusammenhang wird auf den Hinweis des Gutachters verwiesen, der aussagt, dass der tatsächliche Werkzeugeinsatz durch die bauausführenden Unternehmen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens noch nicht konkret feststand. Es sollte daher zu einem Zeitpunkt, zu dem die vorgenannten Informationen zum Werkzeugeinsatz vorliegen, nochmals eine Beurteilung der Erschütterungsimmissionen vorgenommen werden. Eine negative Beeinträchtigung der Trinkwasserhochbehälteranlage des RWW ist zu verhindern.

A.5.8 Arbeitsschutz

Bei der Entsorgung gesundheitsgefährdender Abfälle sind die gesetzlich gebotenen Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Personals zu treffen.

Für alle Baustellenbereiche, in denen gesundheitsgefährdende Bodenverunreinigungen zu erwarten sind, ist das Baupersonal durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Gesundheitsgefährdungen insbesondere durch die inhalative Aufnahme von belasteten Stäuben zu bewahren. Belasteter Bodenaushub ist bei trockener Witterung zu befeuchten, um Staubbildung zu vermeiden.

Im Übrigen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) zu berücksichtigen sind. Die einzelnen Verpflichtungen zur Einhaltung der BaustellV ergeben sich aus der Anzahl der an der Maßnahme beteiligten Arbeitgeber (Firmen), dem Umfang sowie den Gefährdungsmerkmalen der vorzunehmenden Arbeiten.

Beim Umgang mit Baumaterialien oder Bodenaushub, die mit Gefahrstoffen kontaminiert sind, müssen die Bestimmungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ und der BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ eingehalten werden.

Für die geplante Baumaßnahme muss vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) erstellt werden, in der die bestehenden Gefährdungen dargestellt sind und aus der die daraus abgeleiteten Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ersichtlich sind. Die aufgrund dieser Beurteilung ermittelten und notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen.

Wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber (gleichzeitig oder nacheinander) tätig werden ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestellen. Der Koordinator ist bereits während der Ausführungsplanung des Projektes einzubinden. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

Zusätzlich ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen, wenn

- Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder
- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten gemäß Anhang 2 der BauStellV ausgeführt werden müssen (z. B. mögliche Absturzhöhen > 7 m, Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen, Vorhandensein von Gefahrstoffen).

Für die Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist, falls auch nur zeitweise Arbeiten im Bereich von Gleisen durchgeführt werden müssen, die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ DGUV-Vorschrift 78 einzuhalten. Diesbezüglich hat der Unternehmer insbesondere geeignete betriebliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sowie Sicherungsanweisungen aufzustellen und die getroffenen Maßnahmen zu überwachen.

Es ist sicherzustellen, dass durch Maßnahmen gem. § 5 Abs. 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Eisenbahnen“ DGUV-Vorschrift 72 keine Schienenfahrzeuge in Bereichen verkehren, in denen sich Versicherte aufhalten, und Maßnahmen für Sicherheit und

Gesundheit der Beschäftigten in dem betroffenen Streckenabschnitt getroffen werden.

Nach § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Punkt 1.8 Anhang zur ArbStättV müssen Verkehrswege so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.

Hinweise der Unfallversicherung Bund und Bahn:

Für das geplante Bauvorhaben sind neben staatlichen Vorschriften, die geltenden Vorschriften- und Regelwerke der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Unfallverhütungsvorschriften, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Informationen) zu berücksichtigen.

Vor Aufnahme der Arbeiten ist gemäß § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu erstellen. Die erforderlichen und festgelegten Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sind umzusetzen.

Nach § 5 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) hat der Auftraggeber (Unternehmer) bei der Vergabe von Aufträgen dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Dabei hat der Unternehmer von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) auszugehen und insbesondere das staatliche Regelwerk sowie das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen. Ferner hat der Unternehmer dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen des erteilten Auftrages die einschlägigen Anforderungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz einzuhalten.

Beim Ausführen von Arbeiten nach der UVV „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ (DGUV Vorschrift 78), i.d.R. sind das Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Beseitigung von Bahnanlagen (Bauarbeiten) sowie Arbeiten, bei denen ein unbeabsichtigtes Hineingeraten in den Gleisbereich nicht ausgeschlossen werden kann, ist immer eine Sicherungsanweisung (Sicherungsplan) erforderlich. Hierzu ist seitens des ausführenden Unternehmers frühzeitig die BzS – für den Bahnbetrieb zuständige Stelle – des Infrastrukturbetreibers DB InfraGO AG zu kontaktieren. Diese legt auf der Grundlage der Angaben des jeweiligen Bauunternehmens zu den auszuführenden

Arbeiten die entsprechende Sicherungsmaßnahme für den Einzelfall im Sicherungsplan fest.

Im Rahmen der Bauarbeiten sowie bei für die spätere Instandhaltung der Bauwerke sind die Bestimmungen der ASR A1.8 „Verkehrswege“ zu beachten.

Im Rahmen der Bauarbeiten sowie bei der Gestaltung der Absturzsicherungen (Geländer) an der Bohrpfahlwand sowie der Gabionenwand sind die Bestimmungen der ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ zu beachten. Befinden sich Arbeitsplätze oder Verkehrswege 0,20 m bis 1,00 m oberhalb einer angrenzenden Fläche oder besteht die Gefährdung des Abrutschens oder unabhängig von der vorgenannten Höhe die Gefährdung des Hineinfallens oder Versinkens in Stoffen, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob und welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Eine Gefährdung durch Absturz liegt bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m vor. Bauliche und technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen (TOP-Prinzip). Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen. Die verbauten Geländer müssen eine geschlossene Füllung aufweisen, mit senkrechten Stäben versehen sein (Füllstabgeländer) oder aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste bestehen (Knieleistengeländer). Die jeweiligen Zwischenabstände sind bei der entsprechenden Geländerart einzuhalten.

Zum Schutz vor herabfallenden Gegenständen sowie dem Arbeiten auf geneigten Flächen müssen ebenfalls geeignete Maßnahmen gemäß ASR A2.1 getroffen werden.

A.5.9 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte umweltfachliche Bauüberwachung einzusetzen sowie deren ausreichende Präsenz vor Ort und Erreichbarkeit zu gewährleisten. Hierfür gelten die Vorgaben der zur Bauzeit gültigen Fassung des EBA-Umweltleitfadens VII (Umweltfachliche Bauüberwachung).

Die umweltfachliche Bauüberwachung hat das Vorhaben in allen umweltrelevanten Aspekten zu begleiten. Die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit liegen in den Bereichen Natur- und Artenschutz sowie Wasser/Gewässerschutz. Es müssen Fachkräfte mit den für diese beiden Schwerpunkte nach Anlage 1 des EBA-Umweltleitfadens VII genannten Qualifikationen eingesetzt oder herangezogen werden.

Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der höheren Naturschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde schriftlich die gesamtverantwortliche Bauleitung und die für die umweltfachliche Bauüberwachung verantwortlichen und qualifizierte/n Person/en mit Name, Anschrift, Telefon und Mailadresse mitzuteilen.

A.5.10 Arten-, Natur- und Landschaftsschutz

1. Rodung und Rückschnitt von Gehölzen sowie Baufeldfreimachung sind gem. § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 30.09. bis zum 1.03. durchzuführen.

2. Der Landschaftspflegerische Begleitplan und der Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind Teil dieser Plangenehmigung. Die umweltfachliche Bauüberwachung hat jederzeit sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fach- und termingerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v. a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der in LPB und Artenschutzbeitrag sowie den Nebenbestimmungen in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind während der Bauausführung einzuhalten. Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens innerhalb der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (1.10.-31.3) umzusetzen.

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise beruhen auf der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde:

3. Eine über den dargelegten Eingriffsbereich und die artenschutzrechtliche Prüfung hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Bei Abweichungen ist eine Planänderung bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

4. Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920/RAS-LP4 zu erfolgen. Zudem sind bei der Maßnahmenausführung die DIN 18915 - 19 sowie DIN 18320 entsprechend zu beachten.

5. Bei der Durchführung und der Pflege der Landschaftspflegerischen Maßnahmen ist auf die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln zu verzichten.

6. Protokolle, die seitens der umweltfachlichen Bauüberwachung über den Baufortschritt und die Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichs- bzw. Ersatz-

maßnahmen angefertigt werden, sind der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde (HNB) zu übersenden. Bei besonderen Vorkommnissen sind die HNB und der Kreis Mettmann als untere Naturschutzbehörde (UNB) unmittelbar zu informieren.

7. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind der höheren sowie der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitzuteilen.

8. Die Umsetzungskontrolle der naturschutzrechtlichen Maßnahmen ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der höheren Naturschutzbehörde zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzungskontrolle die umweltfachliche Bauüberwachung zugegen ist.

9. Die nach dem LPB, dem Artenschutzbeitrag sowie den Nebenbestimmungen für die Ausführungsplanung maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen.

10. Falls durch Nebenbestimmungen anderer Belange naturschutzrechtliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden, die in der Plangenehmigung bisher nicht erkannt und überprüft worden sind, ist das weitere Vorgehen kurzfristig mit der Planfeststellungsbehörde und den Naturschutzbehörden abzustimmen.

11. Der Erwerb von 13.438 Biotopwertpunkten nach BKompV vom Ökokonto Ratingen-Götzenberg der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft ist den Naturschutzbehörden in geeigneter Form nachzuweisen. Zwecks Fortschreibung des Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen- und Ersatzgeldverzeichnisses sind gem. § 34 LNatSchG NRW der unteren Naturschutzbehörde die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen.

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise beruhen auf der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:

12. Vor Beginn der Arbeiten sind die Mitarbeitenden der mit den Arbeiten beauftragten Firmen vom Auftraggeber oder einer entsprechenden Vertretung auf die nachfolgenden Nebenbestimmungen und deren Einhaltung hinzuweisen.

13. Zur Minimierung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sind die vorhandenen, an die Baumaßnahme angrenzenden Bäume und Sträucher zu erhalten und während der Baumaßnahme gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" bzw. R SSB „Richtlinien zum

Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ zu schützen (insbesondere keine Lagerung von Baumaterialien oder Bodenmassen im Kronen-traufbereich von Gehölzen).

14. Die Wurzelstubben der gefälltten Gehölze sind erst in der Aktivitätszeit von Reptilien (15. März – 30 September, variabel je nach Witterung) zu entfernen.

15. Im Bereich des Baufeldes sind vor Baubeginn potentielle Versteckmöglichkeiten während der Aktivitätsphase von Amphibien und Reptilien zu entfernen. Um das Einwandern von Amphibien und Reptilien in das Baufeld und in Baustelleneinrichtungsflächen zu vermeiden, sind während der Wanderzeit von Amphibien sowie der Aktivitätszeit von Reptilien Schutzzäune/Sperreinrichtungen zu errichten. Ein Teil der glattwandigen Folie des Zaunes wird eingegraben, um ein Durchschlüpfen oder Durchgraben von Eidechsen und/oder Reptilien zu verhindern. Es dürfen keine Lücken/Spalten zwischen Folienstücken entstehen. Der Zaun ist regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In den komplett umzäunten Eingriffsbereichen möglicherweise verbleibende Individuen werden vor Beginn der Baumaßnahme gefangen und in angrenzende, unbeeinträchtigte Bereiche verbracht. Die Durchführung der Vermeidungsmaßnahme ist fachlich zu begleiten und die genaue Lage des Schutzzaunes inklusive möglicher Verlagerungen während der Bauphasen mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

16. Um die vorkommende Farnvegetation nicht zu beschädigen, sind die stabilen Stützmauerbereiche am Tunnelportal, die erhalten werden können, im Zuge der Verankerung des Netzes nicht zu verschieben.

17. Um eine Fallenwirkung für Kleintiere (v.a. Reptilien und Amphibien) zu vermeiden, ist die seitliche Gleisentwässerung in geschlossener Form durch Abdeckung mit Porositplatten herzustellen.

18. Die Verankerungsarbeiten sind in der Aktivitätsphase von Amphibien und Reptilien (15. März - 01. Oktober, variabel je nach Witterung) durchzuführen, um Störwirkungen durch Bodenvibrationen während der Winterruhephase zu vermeiden. Ausnahmen während der Ruhephase von Amphibien und Reptilien sind nur dann zulässig, wenn es sich um punktuelle und nicht flächige Bodeneingriffe handelt.

19. Es sind fachlich anerkannte und derzeit als weitgehend etabliert zu betrachtende Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung von Störungen durch Lichtemissionen zu ergreifen. Die Zeit der Beleuchtung und die ausgeleuchtete Fläche sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und eine Streuung nach oben oder zur

Seite (weitreichende horizontale Abstrahlung in die Landschaft) zu vermeiden. Es sind „insekten- und fledermausfreundliche“ Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z. B. warmweiße LED-Leuchten, mit geringem Blaulicht- oder UV- Anteil) einzusetzen, um das Anlocken von Insekten bzw. Fledermäusen zu vermeiden.

20. Die Wiederherstellungsmaßnahmen (Unterlage 11.1, Maßnahme A 1 – A 3) sind entsprechend der Ausführungen im LBP umzusetzen.

21. Eine Mitteilung über die Tätigkeiten der umweltfachlichen Bauüberwachung ist der unteren Naturschutzbehörde in regelmäßigen Abständen unaufgefordert vorzulegen.

22. Bei Abweichungen von bislang bilanzierten Eingriffen im Zuge des Vorhabens hat eine entsprechende Nachbilanzierung zu erfolgen.

23. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

A.5.11 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.5.11.1 Nebenbestimmungen und Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West, ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln. Dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband sind 14 Tage im Voraus der Beginn sowie die Fertigstellungsanzeigen nach Beendigung der Maßnahme zu übermitteln.
2. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West, anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
3. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West, ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
4. Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzungen, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Ände-

rungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung sind dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.

5. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
6. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.
7. Für die Gewässerunterhaltung und die Festlegung notwendiger Sicherung/Befestigung von Sohle, Ufer und Böschung im Einleitungsbereich ist der Bergisch-Rheinische Wasserverband zu kontaktieren.

A.5.11.2 Nebenbestimmungen zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

8. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West, vorzulegen.
9. Die Bohrtiefen, angetroffenen Bodeninformationen und Grundwasserstände sind durch die ausführende Firma zu erfassen und in aufbereiteter Form (Schichtenverzeichnisse) in die in Ziffer 8 geforderte Dokumentation aufzunehmen.
10. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.
11. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z. B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
12. Das beim Bohrvorgang und beim Betonieren der Pfähle verdrängte Wasser ist aufzufangen und anschließend einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.
13. Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig.

14. Bei Bohrarbeiten anfallendes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen.

A.5.11.3 Nebenbestimmungen und Hinweise für Gewässerbenutzung und Betrieb der Entwässerungsanlage

15. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.

16. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

17. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

18. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in diesem Bescheid festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

19. Es ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Wasser, das frei von Trübung ist, in das Gewässer (hier: Oberweger Bach) eingeleitet wird.

20. Die Einleitstelle ins Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern.

21. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen.

22. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs

und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z. B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.), hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle nicht zulässig.

A.5.11.4 Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen

23. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
24. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Entwässerungsanlagen Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann und das Eisenbahn-Bundesamt sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.
25. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
26. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
27. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.
28. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
29. Die Bauarbeiten sind durch eine umweltfachliche Bauüberwachung für den Bereich Wasser/Gewässerschutz gem. Teil VII des Umweltleitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes, Stand Juli 2015, zu begleiten. Name und Kontaktdaten der umweltfachlichen Bauüberwachung sind dem Eisenbahn-Bundesamt vor Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen. Die Berichte der umweltfachlichen Bauüberwachung sind dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich zu Verfügung zu stellen.

30. Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer Oberweger Bach hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist – falls erforderlich – an der Einleitstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z. B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern.

A.5.11.5 Allgemeine Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis

31. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
32. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
33. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
34. Die wasserrechtliche Erlaubnis, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.5.12 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 50, 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen Nachweis zu führen und diesen der zuständigen Behörde vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Vor dem Abbruch ist ein Schadstoffkataster für die abzubrechende Bausubstanz zu erstellen. Zu untersuchen ist, in welchen Bereichen des Baukörpers schadstoffhaltige Baumaterialien oder Gefahrstoffe eingebaut worden sind. Darzustellen ist das Erfor-

dernis besonderer Maßnahmen des Arbeitsschutzes, getrennter Erfassung und Entsorgung schadstoffhaltiger Bausubstanz. Die Erdarbeiten sind durch einen Bodengutachter begleiten zu lassen.

Die Vorgaben des Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzeptes sind umzusetzen.

Nach dem Landesabfallgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG NRW) sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist.

Sollten im Rahmen der Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch-/Aushubmaterialien und/oder
- andere besonders überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene umweltrelevante Verunreinigungen festgestellt werden,

müssen die Erdarbeiten sofort unterbrochen werden. Die untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren, und die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

Die Aushubmengen sind dabei zu dokumentieren.

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise beruhen auf der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde:

1. Der Baubeginn ist der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) mindestens zehn Arbeitstage vorher anzuzeigen.
2. Während der Bauphase sind hinsichtlich des Umgangs mit Boden die Schutzmaßnahmen nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut) sowie § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ einzuhalten.
3. Zum Schutz des Bodens sind die Baustelleneinrichtungsflächen (Lagerflächen), die Baustraße und ggf. weitere Arbeits- und Bewegungsflächen außerhalb von befestigten Flächen mit geeigneten Lastverteilplatten auszulegen (DIN 19639). Diese temporär beanspruchten Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme rückstandlos wieder in den Ausgangszustand zurückzuführen und ggf. durch Rekultivierungsmaßnahmen wiederherzustellen.

4. Ist der Boden derart geschädigt, dass Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erforderlich werden, sind die beabsichtigten Rekultivierungsmaßnahmen vorher mit der UBB abzustimmen.

5. Die Befahrbarkeit ist während der Bauausführung zu überwachen. Ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Witterungsverlaufes die Befahrbarkeit ohne Beschädigung des Bodens nicht gegeben ist, sind lastverteilende Maßnahmen für Fahrwege und sonstige Flächen vorzusehen oder das Befahren und Bearbeiten ist einzustellen. Die Befahrbarkeit richtet sich nach Tabelle 2 zu DIN 19639, Tab. 4, Seite 24 oder DIN 18915, Tab. 2, Seite 14ff.

6. Beauftragte Bauunternehmen sind über die vorgenannten Nebenbestimmungen und Hinweise (Ziffer 2 bis 5) zu unterrichten und zu deren Einhaltung entsprechend zu verpflichten; angeraten wird eine entsprechende vertragliche Verpflichtung der Beauftragten.

7. Im Bereich des geplanten Vorhabens befindet sich eine Aufschüttung, die mit der Nummer 35490_1 Ra im informellen Verzeichnis über Altablagerungen/Altstandorte verzeichnet ist. Gem. den Ausführungen im Erläuterungsbericht werden Erdbewegungen im Bereich dieser Aufschüttung fachgutachterlich begleitet, so dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

8. Sollten augenscheinlich oder geruchlich auffällige Materialien vorgefunden werden, die nicht als natürliche, unbelastete Locker- bzw. Festgesteine bezeichnet werden können, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann zu verständigen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 des Bundesbodenschutzgesetzes. Danach müssen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Zur Mitteilung verpflichtet sind Verursacher der schädlichen Bodenveränderung, deren Gesamtrechtsnachfolger, Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt wie z. B. Mieter oder Pächter und frühere Eigentümer. Die Verpflichtung gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden auch für Bauherinnen oder Bauherren. Der Verstoß gegen diese Verpflichtung ist gem. § 20 des Landesbodenschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

A.5.13 Kampfmittel

Laut Auskunft der Stadt Ratingen liefern Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Vorhabenbereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden.

Sollte sich während der Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern oder anderen Kampfmitteln ergeben oder werden solche aufgefunden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Feuerwehrdienststelle, Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Stadt Ratingen stellt zur weiteren Information auf ihrer Internetseite ein Merkblatt für Baugrundeingriffe zur Verfügung.

A.6 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Plangenehmigungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in diesem Plangenehmigungsbescheid dokumentiert sind.

Die Vorhabenträgerin hat der Aufnahme der von den Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, die Eingang in diesen Beschluss gefunden haben, zugestimmt und deren Beachtung zugesagt.

Hierzu gehört insbesondere die Zusage, den besonders stark von baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen Betroffenen Ersatzwohn- und Schlafräum anzubieten, vor allem bei absehbarer Überschreitung der gesundheitsgefährdenden Grenzwerte von 70 dB (A) tagsüber und 60 dB (A) nachts.

Ferner hat sie verbindlich zugesagt, die Hinweise der Träger öffentlicher Belange zu beachten. Sie hat Stellungnahmen der betroffenen Leitungsträger mit den Planunterlagen der Planfeststellungsbehörde vorgelegt und damit deren Beachtung zugesagt.

A.7 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.8 Sofortige Vollziehung

Der Plangenehmigungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.9 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Hangrutsch Ratingen Strecke 2400 km 16,2“ hat die Felssicherungsmaßnahme zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs vor den Gefahren durch weiteres Böschungsversagen sowie vor Felssturz- bzw. Steinschlagereignissen bei Bahn-km 15,800 der Strecke 2400 Düsseldorf - Hagen in Ratingen mit einer Flächeninanspruchnahme von 21.089 m² zum Gegenstand.

Im Januar 2024 kam es auf der Strecke 2400 (Düsseldorf - Hagen) bei Bahn-km 16,2 im Bereich vor dem Höseler Tunnel (Ratingen) zu einem Hangrutsch. Infolgedessen kam es zu Beschädigungen an der Strecke, wie dem Oberbau und der Oberleitung. Für eine Wiederinbetriebnahme des genannten Streckenabschnitts und um eine dauerhafte Verfügbarkeit der Strecke zu gewährleisten, müssen der Streckenabschnitt konstruktiv gesichert und die Entwässerung angepasst werden. Außerdem muss die Bahnstrecke wieder in einen befahrbaren Zustand versetzt werden.

Gegenstand des Vorhabens ist daher die Felssicherungsmaßnahme zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs vor den Gefahren durch weiteres Böschungsversagen sowie

vor Felsstürzen und Steinschlägen. Die Sicherung ist als Kombination aus einer am Böschungsfuß verlaufenden Bohrpfahlwand mit einer über Mikropfählen rückverankerten Vernetzung geplant. Hinzu kommt im oberen Böschungsbereich eine Gabionenwand. Des Weiteren wird im Bereich der Böschung eine Entwässerung neu gebaut sowie im Bereich des Oberbaus die Entwässerung angepasst. Außerdem ist die Wiederherstellung der beschädigten Bahnstrecke in ihren ursprünglichen Zustand geplant. Hierzu werden der Oberbau sowie ein Oberleitungsmast erneuert.

Als Baustelleneinrichtungsflächen werden zum einen Flächen der Vorhabenträgerin am Hösel Bahnhof mit einer Größe von ca. 1.947 m² genutzt. Zum anderen wird oberhalb des Tunnelportals eine Fläche der Vorhabenträgerin sowie eine Fläche der Stadt Ratingen mit einer Gesamtgröße von ca. 472 m² genutzt. Die betroffenen Flächen sind bereits befestigt, sodass keine weitere Vorbereitung der Flächen erforderlich ist.

Die Zuwegung zu den Flächen am Bahnhof Hösel erfolgt über die asphaltierte Straße „Am Sondert“. Von der Fläche aus erfolgt die Zuwegung zum betroffenen Streckenabschnitt über das Gleis. Die Zuwegung zu der BE-Fläche oberhalb des Tunnelportals erfolgt über die Hugo-Henkel-Straße, die teilweise asphaltiert und teilweise geschottert ist. Von dort wird auf beiden Seiten der Bahn eine temporäre Baustraße oberhalb der Böschung errichtet. Die dafür genutzten Grundstücke sind sowohl Flächen der Vorhabenträgerin als auch Flächen Dritter. Bezüglich der vorübergehend genutzten Flächen Dritter hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der Genehmigungsplanung von den Eigentümern Einverständniserklärungen eingeholt. Nach der Maßnahme werden die Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt.

Die Bauzeit ist von der Vorhabenträgerin für Juni bis Dezember 2025 vorgesehen. Bauvorbereitende Maßnahmen sollen bereits in Winterhalbjahr 2024/25 stattfinden. Es ist daher voraussichtlich von einer Gesamtdauer der Maßnahme von ungefähr einem Jahr auszugehen. Die Arbeiten werden im Tag- und Nachtzeitraum erfolgen.

Das Vorhabengebiet liegt in der Stadt Ratingen im Stadtteil Hösel in Nordrhein-Westfalen. Der Böschungsbereich befindet sich auf der Strecke 2400 von Kilometer 16,0 bis Kilometer 16,427 zwischen dem Bahnhof Hösel (Bahn-km 15,457) und dem Haltepunkt Kettwig Stausee (Bahn-km 19,439). Vor dem Tunnel findet ein Übergang von dem zweigleisigen Bereich in einen eingleisigen Abschnitt statt.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen (Stand 12/2018) ist das Plangebiet als ‚Bahnanlage‘ festgesetzt, umgeben von überwiegend ‚Waldflächen‘ und ‚Flächen für die Landwirtschaft‘, die als Landschaftsschutzgebiet B 2.3-3 „Ratinger Stadtwald

Nord-Ost“ gekennzeichnet sind. Im Bereich der ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ verläuft eine Elektrizitätsleitung. Im Westen sind ‚Industrie- und Gewerbeflächen‘ ausgewiesen: An diesen schließen die ‚Wohnbauflächen‘ des Ortsteils Hösel an. Östlich des Vorhabenbereichs sind ‚Waldflächen‘ als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Der nördliche Vorhabenbereich befindet sich in der ‚Nacht-Schutzzone‘ des Luftverkehrs.

Im Landschaftsplan Kreis Mettmann Raumeinheit B (Städte Ratingen und Heiligenhaus) (2012) ist für das Vorhabengebiet das Entwicklungsziel ‚Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft‘ festgelegt.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet B 2.3-3 „Ratinger Stadtwald Nord-Ost“ erfolgt insbesondere wegen der ausgedehnten Waldbestände mit vielfältigen Funktionen, der Strukturvielfalt des Gebietes, der vielfältigen Erholungsmöglichkeiten, zur Erhaltung der Obstwiesenbestände und wegen der z. T. naturnahen Bäche, einschließlich der feuchten Auen und ihrer Bedeutung im Biotopverbund.

Die Vorhabenfläche liegt außerhalb bestehender Natur- oder Wasserschutzgebiete oder sonstiger Schutzgebiete.

Im Vorhabenbereich liegen keine Bauwerke, die in der Denkmalliste der Stadt Ratingen als Denkmäler eingetragen sind. Innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG Regionalbereich West (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 19.11.2024, Az. I.II-W-P-I, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Hangrutsch Ratingen Strecke 2400 km 16,2“ beantragt. Der Antrag ist am 19.11.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben vom 5.12.2024 ist die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten worden. Am 19.12.2024 hat die Vorhabenträgerin ein weiteres Mängelschreiben erhalten, das sich allein auf die wasserrechtlichen Unterlagen bezog. Die überarbeiteten Unterlagen sind am 21.1.2025 auf den Server des Eisenbahn-Bundesamtes hochgeladen worden. Am 28.1.2025 ist die Vorhabenträgerin um die nochmalige Überarbeitung eines Teils der wasserrechtlichen Unterlagen gebeten worden. Am 25.2.2025 hat die Vorhabenträgerin eine weitere Aufforderung zur Überarbeitung einzelner Unterlagen zum Naturschutz und zum Wasserrecht (aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange) erhalten.

Die endgültige Fassung der Antragsunterlagen hat am 13.3.2026 auf dem Server vorgelegen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 4.2.2025, Az. 641pa/052-2024#064, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von folgenden Trägern öffentlicher Belange eingeholt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-001	Bergisch-Rheinischer Wasserverband
T-002	Bezirksregierung Düsseldorf
T-003	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmitteldienst
T-004/T-005	Kreis Mettmann
T-006	Unfallversicherung Bund und Bahn
T-007	Landesbetrieb Wald und Holz NRW
T-008	Stadt Ratingen
T-009	Landesbüro der Naturschutzverbände

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW sowie das Landesbüro der Naturschutzverbände haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Vorhabenträgerin hat die Stellungnahmen der aus ihrer Sicht betroffenen Leitungsträger als Teil der Antragsunterlagen eingereicht.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Plangenehmigung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.3 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.4 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben hat eine Felssicherungsmaßnahme zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs vor den Gefahren durch weiteres Böschungsversagen sowie vor Felssturz- bzw. Steinschlagereignissen mit einer Flächeninanspruchnahme von 21.089 m² zum Gegenstand. Es wird dadurch eine bestehende Felssicherung geändert und erweitert.

Es handelt sich damit um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4, § 7 und Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG unterliegt, da es den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, die eine Fläche von 5 000 m² oder mehr in Anspruch nimmt, zum Gegenstand hat.

Für das Vorhaben ist mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Vorhaben) festgestellt worden, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.5 Planrechtfertigung

Für eine Wiederinbetriebnahme des betroffenen Streckenabschnitts nach dem Hangrutsch im Januar 2024 und um eine dauerhafte Verfügbarkeit der Strecke zu gewährleisten, muss der Streckenabschnitt konstruktiv gesichert und die Entwässerung angepasst werden. Außerdem muss die Bahnstrecke wieder in einen befahrbaren Zustand versetzt werden. Die S-Bahn-Strecke hat eine große für die umliegenden Stadtteile von Düsseldorf, Ratingen und Essen. Die Hangsicherung und die Wiederinbe-

triebnahme der Strecke dienen der Verfügbarkeit des öffentlichen Verkehrsweges und zur Sicherstellung des Eisenbahnbetriebs. Somit wird zukünftig auch das Verkehrsangebot auf dem Schienenweg gewährleistet. Diese sind grundgesetzlich verankerte Ziele der Daseinsvorsorge.

Das Vorhaben dient ferner der Gewährleistung des sicheren Betriebs der Schienenverkehrswege und damit u. a. auch dem Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen. Es dient somit dem öffentlichen Interesse. Das Projekt fördert des Weiteren den Klimaschutz durch die Stärkung der Eisenbahn als klimafreundlichem Verkehrsmittel. Das Bauvorhaben ist somit in mehrfacher Hinsicht von öffentlichem Interesse. Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.6 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin durfte sich für die gewählte Variante der Umsetzung der Maßnahme entscheiden. Diese Variante ist genehmigungsfähig, denn es gibt im vorliegenden Planfeststellungsverfahren keine Alternativlösung, die sich unter Beachtung der mit der Planung angestrebten Ziele und der berührten Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt.

Die Betrachtung der Vorhabenträgerin genügt den Anforderungen an eine Variantenuntersuchung. In der Planfeststellung müssen die ernsthaft in Betracht kommenden Planungsvarianten im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Belange und in der erforderlichen Tiefe bewertet, gewichtet und untereinander abgewogen werden. Eine Genehmigungsfähigkeit der beantragten Planung ist dann nicht gegeben, wenn eine Alternative sich als die eindeutig vorzugswürdige aufdrängt. Es müssen hierbei allerdings nicht alle denkbaren Varianten einer detaillierten Abwägung zugeführt werden. Vielmehr können Varianten, die sich schon bei einer Grobanalyse als offensichtlich mangelhaft und ungeeignet erweisen, bereits in einem früheren Verfahrensstadium ausgeschieden werden. Kostengesichtspunkten können bei der Variantenauswahl eine entscheidende Bedeutung zukommen, auch wenn die kostengünstige und hinsichtlich der übrigen Parameter zumutbare Lösung mit erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange einhergeht, die durch die teurere Variante vermieden werden könnten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorhabenträgerin die ernsthaft in Betracht kommenden Varianten untersucht und eine vertretbare Entscheidung getroffen.

Sie hat sich auch mit der sog. „Nullvariante“ befasst, nämlich keine Sicherung des Böschungsbereichs vorzunehmen. In diesem Fall könne die Standsicherheit der Böschung und damit der sichere Eisenbahnbetrieb nicht gewährleistet werden. Dadurch sei eine Aufhebung der aktuell vorhandenen Streckensperrung nicht möglich, sodass kein Eisenbahnverkehr mehr auf dem Streckenabschnitt stattfinden könne.

Aufgrund der Komplexität der Lage des Vorhabensbereichs hat die Vorhabenträgerin sich für die gewählte Kombination aus einer Bohrpfahlwand am Hangfuß, die Sicherung der Böschung mit einem hochfesten Stahldrahtgeflecht, das über Mikropfähle rückverankert wird, in Verbindung mit der Sammlung und geregelte Ableitung des Wassers, das über die Flächen oberhalb der Böschung anfällt, entschieden. Dadurch könne das globale Versagen der Böschung verhindert und die Standsicherheit der Böschung dauerhaft gewährleistet werden.

Die Vorhabenträgerin hat für ihre Wahl nachvollziehbare Gründe vorgebracht. Insbesondere musste sie die Nullvariante, die eine dauerhafte Schließung der Strecke und die Einstellung des dort stattfindenden SPNV mit allen damit verbundenen nachteiligen Wirkungen für die Bevölkerung zur Folge hätte, nicht ernsthaft in Betracht ziehen. Es gibt daher vorliegend keine Variante, die gegenüber der beantragten Planung eindeutig vorzugswürdig wäre; folglich war die Entscheidung für die beantragte Variante zulässig.

B.7 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis und der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen

Die wasserrechtliche Erlaubnis beruht auf §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, § 12 WHG. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierfür nach § 19 Abs. 1 WHG als Planfeststellungsbehörde zuständig. Die Erlaubnis durfte erteilt werden, da schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Durch die beantragten Gewässerbenutzungen sind keine schädlichen, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gemäß § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Das Vorhaben liegt ausweislich der Antragsunterlagen außerhalb wasserwirtschaftlich relevanter Schutzgebiete wie beispielsweise Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Bodenschutzgebiete sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG-Ratinger Stadtwald Nord-Ost“.

Im informellen Verzeichnis über Altablagerungen/Altstandorte befindet sich gemäß der UBB Mettmann eine Aufschüttung („Nummer 35490 _1 Ra“) im Bereich des geplanten Vorhabens. Erdbewegungen im Bereich dieser Aufschüttung werden beprobt und fachgutachterlich begleitet.

Die Maßnahmen sind mit den oberen und unteren Wasser-, Boden und Naturschutzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Ratingen abgestimmt. Die Fachdezernate 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung), 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei), 52 (Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz), sowie 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Düsseldorf, der Kreis Mettmann und die Stadt Ratingen (jeweils untere Wasser-, Boden- und Naturschutzbehörde) sowie der Bergisch-Rheinische Wasserverband haben eine Stellungnahme abgegeben und der Maßnahme zugestimmt. Die deutliche Reduzierung der zur Einleitung in das Gewässer Oberweger Bach vorgesehene Niederschlagsmenge durch technische Anlagen wird von allen Beteiligten begrüßt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der im verfügbaren Teil aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind die nachfolgenden wasserrechtlichen Tatbestände zu betrachten:

1. Einleiten von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer (hier: Oberweger Bach)
2. Dauerhaftes Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (in Form von Bohrpfahlgründungen und Mikropfählen)

B.7.1 Dauerhaftes Einleiten von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer (hier: Oberweger Bach) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Östlich des Bahnhofs Hösel fällt das Gelände bei ca. km 15,61 von einem Geländehochpunkt in Richtung Höseler Tunnel (westliches Portal bei km 16,41) um bis zu 7 m

ab. Aufgrund des starken Gefälles erfolgt die Entwässerung der Bahnanlagen westlich des Geländehochpunktes in den neben dem Bahnhof Hösel verlaufenden Steinsiepenbach. Östlich des Geländehochpunktes wird das aus angeschlossenen Waldflächen (15,14 ha), Böschungen (3,01 ha) und Gleisanlage (0,68 ha) anfallende Niederschlagswasser über neben den beiden Gleisen befindliche abgedeckte Bahnseitengräben (Halbschalen) und eine Tiefendrainage zwischen den beiden Gleisen Richtung Höseler Tunnel abgeführt. Vor dem Höseler Tunnel wird das Niederschlagswasser gefasst und über eine Sammelleitung unter dem Tunnel Richtung Westen abgeführt. Die Einleitung erfolgt ca. 85 m östlich des Tunnels in den Oberweger Bach. Durch den Hangrutsch wurde ein Großteil der bestehenden Entwässerungsanlage vor dem Höseler Tunnel beschädigt. Der Streckenabschnitt Düsseldorf-Kettwig der Ruhrtalbahn (heute S6) wurde 1872 in Betrieb genommen. Die Betrachtung zur Einleitungssituation der bisher anfallenden Wassermengen aus den an die Bahnanlage angeschlossenen Flächen im Einzugsgebiet (EZG) hat eine Anpassung der auf etwa 650 m neu zu errichtenden Bahnentwässerung zur Reduzierung der Einleitmenge erforderlich gemacht. Das anfallende Niederschlagswasser aus den südlichen Waldflächen soll über eine 650 m lange und 3,10 m breite Raubettmulde mit einem Rückhaltvolumen (RRR-1) von 112 m³ oberhalb des neu zu befestigen Hanges zurückgehalten werden. Die Halbschalen neben den Gleisen sollen durch Kaskadenrinnen mit Drosselblenden und einem Rückhalteraum (RRR-2) von insgesamt 172 m³ ersetzt werden. Der Niederschlagsabfluss aus Kaskadenrinnen neben den Gleisen und Tiefendrainage (DN 550) zwischen den Gleisen soll in einem Drosselschacht (DN 1000) vor dem Höseler Tunnel gefasst und mit einem zusätzlichen Rückhaltvolumen (RRR-3) von 52 m³ reguliert werden. Der über die Sammelleitung gedrosselte Abfluss soll je 5 l/s aus den Kastenrinnen und 10 l/s aus der Tiefendrainage betragen. Die Entwässerung der Fläche der „Tapetenfabrik“ (ehemaliges Goldkuhle-Gelände) etwa bei km 15,5 bis km 15,7 soll zur Entlastung der Bahnentwässerung zukünftig nicht mehr an diese angeschlossen sein. Die in den Oberweger Bach zur Einleitung vorgesehene gedrosselte Wassermenge ergibt sich aus dem über die Sammelleitung westlich des Tunnels in Summe abgeführten 20 l/s und den östlich des Tunnelportals bis zum Einleitpunkt in das Gewässer aus Böschung (0,53 ha) und Gleisanlage (0,35 ha) anfallenden Mengen an Niederschlagswasser von 16,5 l/s.

Die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Bereich westlich und östlich des Höseler Tunnels in den Oberweger Bach stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Das Vorhaben führt weder zu einer rechtlich relevanten Verschlechterung des Gewässerzustands der Oberflächengewässer „Rinderbach“ (DERW_DENW27698_0_4) und der vorgeschalteten nicht berichtspflichtigen Gewässer „Rehtalbach“ (Gewässerkennziffer 276988) und „Oberweger Bach“ (Gewässerkennziffer 2769882), noch werden Maßnahmen verhindert, die zu deren Verbesserung führen. Daher läuft das Vorhaben den in § 27 WHG aufgeführten Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nicht zuwider. Eine entsprechende Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist vorgelegt und geprüft worden; dem Ergebnis wird zugestimmt.

Für den Oberweger Bach liegen keine Daten zum ökologischen und chemischen Zustand sowie zur Strukturgüte vor. Von der Einleitstelle bis zur Mündung in den Rehtalbach verläuft der Oberweger Bach begradigt in einer unterirdischen Kastenrinne und kann in diesem Bereich als stark anthropogen beeinträchtigt beschrieben werden. Der Rehtalbach quert kurz hinter der Mündung des Oberweger Baches die Bahnstrecke und läuft bahnlinks (Richtung Essen-Kettwig) durch ein Waldstück, bevor er die Bahnstrecke unter der Eisenbahnüberführung Görscheider Weg erneut kreuzt und wenige hundert Meter dahinter in den Rinderbach mündet.

Die für die Einleitung maßgeblichen Anforderungen des § 57 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WHG sind erfüllt. Sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Vorgaben des technischen Regelwerks werden eingehalten (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die rechnerischen Nachweise gem. Arbeitsblatt DWA-A 102-2 (BWK-A 3-2) und gem. Merkblatt DWA-M 102-3 (BWK-M 3-3) hinsichtlich der emissions- und immissionsbezogenen Bewertung zur Einleitung von Regenwetterabflüssen in ein Oberflächengewässer sind durchgeführt worden und sind rechnerisch plausibel. Zwar bezieht sich der Immissionsnachweis auf abflusswirksame Flächen, die nach enger terminologischer Betrachtung nicht zum natürlichen Einzugsgebiet des Oberweger Baches gehören. Allerdings

kann die besondere eisenbahnrechtliche Situation nicht unberücksichtigt bleiben. Die Bahnstrecke wurde inklusive der bisherigen Entwässerungsanlagen vor mehr als 100 Jahre errichtet. Bereits seit dieser Zeit werden Flächenanteile westlich des Höseler Tunnels in das östlich gelegene Einzugsgebiet des Oberweger Baches geleitet. Die natürliche Entwässerungssituation ist daher seit mehr als 100 Jahren durch das vorhandene Eisenbahnbauwerk derart überprägt, dass es inzwischen als maßgebliches Einzugsgebiet wasserwirtschaftlichen Betrachtungen zugrunde zu legen ist. Dem stehen auch keine rechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Legalität der Eisenbahnbetriebsanlage entgegen. Nach ständiger Rechtsprechung kann bei Strecken, die länger in Betrieb gewesen sind, auch ohne Vorliegen eines Planfeststellungsbeschlusses regelmäßig von einer Widmung für Bahnbetriebszwecke und damit von einer sog. fiktiven eisenbahnrechtlichen Widmung ausgegangen werden (BVerwG, Urteil vom 16.12.1988, Az: 4 C 48/86; OVG Saarlouis, Urteil vom 10.01.2017, Az: 2 A 142/15; OVG Berlin-Brandenburg, 29.08.2024, Az: OVG 9 B 29.17). Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine nachteiligen quantitativen und qualitativen Beeinträchtigungen des Oberflächengewässers durch die Niederschlagswassereinleitung zu erwarten sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Es sind darüber hinaus die erforderlichen Abwasseranlagen vorgesehen, um die Anforderungen des technischen Regelwerks einzuhalten (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Die Errichtung der Regenrückhalteräume (RRR) in Form von Kastenrinnen mit Drosselblenden, der Sammelstelle und der Raubettmulde stellt sogar eine deutliche Verbesserung der bisherigen Entwässerungssituation dar.

Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die zur Einleitung vorgesehene Wassermenge von maximal 36,5 l/s in Relation zum durchschnittlichen Abfluss des Rinderbaches mit einem mittleren Niederschlagswasser Abfluss von 159,08 l/s vernachlässigbar ist.

B.7.2 Dauerhaftes Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (in Form von Bohrpfahlgründungen und Mikropfählen) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Um den sicheren Eisenbahnbetrieb wieder aufnehmen zu können, ist als Ersatz für das durch den Hangrutsch beschädigte Mauerwerk die Errichtung einer Stützwand vorgesehen. Zur Gründung der Stützwand ist von Bahn-km 16,25 bis 16,32 das Einbringen von Bohrpfählen in den Untergrund vorgesehen. Gemäß GEOportal.NRW besteht der Untergrund im Vorhabenbereich überwiegend aus silikatischem Festgestein mit geringer bis sehr geringer Durchlässigkeit. Geotechnische Untersuchungen ergaben, dass örtliche Stauwässer anstehen, die einen lokalen Schichtkörper darstel-

len, aber keinem großflächigen Grundwasserkörper zuzuordnen sind. Da auch Schichtenwasser als Grundwasser zu betrachten ist, wurde für die Betrachtung der Unter- bzw. Umströmbarkeit der einzubringenden Bohrpfähle (Durchmesser je 0,9 m) angenommen, dass diese in einen durchgängigen Grundwasserkörper (1 m unter GOK = 90 m NHN – 91,00 m NHN) eingebracht würden. Um eine ausreichende Umströmung der Bohrpfahlwand (Unterkante Bohrpfähle 81,00 m NHN) zu gewährleisten, soll diese aufgelöst mit Elementen von einer maximalen Breite mit 3,6 m (entspricht 4 Bohrpfählen) errichtet werden.

Das dauerhafte Einbringen von Stoffen in das Grundwasser erfordert gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis.

Nach § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, also der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des tangierten Gewässers (hier: Grundwasser), nicht zu besorgen ist (sog. Besorgnisgrundsatz).

Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Die Fließrichtung des Grundwassers folgt gemäß Baugrunderkundung den unregelmäßig gelagerten offenen Klüften, bei 89,3 m NHN wurde Schichtenwasser vorgefunden, eine einheitliche Grundwasseroberfläche wurde nicht angetroffen. Die Betrachtung für den maximalen Aufstau an den Bohrpfahlwandelementen wurde unter der theoretisch ungünstigen Annahme getroffen, dass eine geschlossene Grundwasseroberfläche (1,0 m unter GOK) vorliegen würde. Bei dem Vorhaben handelt es sich um Eingriffe in den Grundwasserkörper, bei dem eine ausreichende Umströmbarkeit der eingebrachten Bohrpfahlwände (maximaler Aufstau von 0,018 m) in den Grundwasserleiter gewährleistet bleiben. Zusammenfassend sind durch das Einbringen der Bohrpfahlwand weder stofflich noch mengenmäßig nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Dem Besorgnisgrundsatz zur Reinhaltung des Grundwassers (§ 48 Abs. 1 WHG) sowie den Anforderungen des § 57 WHG zur Einleitung von Abwasser in Gewässer wird mit den aufgeführten Nebenbestimmungen in hinreichendem Maße Rechnung getragen.

Infolge der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Abs. 1 Ziffer 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Abs. 1 Ziffer 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Abs. 1 Ziffer 3).

Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung bzw. einer nachteiligen Veränderung im Sinne der § 47 WHG ist der Wasserkörper in seiner Gesamtheit; Ort der Beurteilung sind die für den Wasserkörper repräsentativen Messstellen. Lokal begrenzte Veränderungen sind nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az: 7 A 2/15, RdNr. 506 – zitiert nach juris). Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers („DEGB_DENW_27_12“) wird mit einer Gesamtfläche von 20.586 km² als gut beschrieben. Der chemische Zustand wird gemäß Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie als gut bewertet. Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens schon wegen dessen Kleinräumigkeit nicht entgegen. Auswirkungen auf repräsentative Messstellen können ausgeschlossen werden.

B.7.3 Ermessen, Nebenbestimmungen, Widerrufsvorbehalt

Versagungsgründe liegen somit nicht vor. Auch im Übrigen ist eine schädliche Veränderung eines Gewässers, insbesondere des Grundwassers, durch die Maßnahme nicht zu befürchten, soweit sie wie geplant ausgeführt wird und die in diesem Plangenehmigungsbescheid formulierten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt worden. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten berücksichtigt worden.

Nach Abwägung aller relevanten Interessen und Belange liegen Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vor, sodass die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann. Die angeordneten Nebenbestimmungen entsprechen den Zwecken des § 13 WHG und sind erforderlich, um nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu verhindern (zur Begründung der Nebenbestimmungen siehe sogleich).

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

B.7.4 Begründung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen

Für Inhalts- und Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis gelten die Bestimmungen des § 13 WHG. Die Nebenbestimmungen sind aus folgenden Gründen erforderlich und angemessen, um den Zielen und Voraussetzungen des WHG Rechnung zu tragen (die Bezifferung der Nebenbestimmungen entspricht derjenigen im verfügenden Teil dieses Bescheides):

B.7.4.1 Nebenbestimmungen und Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Benennung eines Verantwortlichen gegenüber dem EBA und dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW): Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.
2. Anzeige und Maßnahmen bei unvorhergesehenen Störungen: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 USchadG normierte Gefahrenabwehrpflicht.
3. Vorlage eines Berichts über Störungen: Die Befugnis zur Anforderung entsprechender Angaben und Unterlagen folgt sowohl aus § 101 Abs. 1 WHG als auch aus § 7 Abs. 2 USchadG.
4. Anzeige beabsichtigter Änderungen der Art, des Zwecks oder Maßes der Benutzungen u. a.: Gewässerbenutzungen bedürfen gem. § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Sofern eine beabsichtigte geänderte Bauausführung nicht von einer erteilten Erlaubnis umfasst ist, bedarf es daher zunächst eines Änderungsbescheids. Dies gilt vor allem für Änderungen von Art, Maß und Zweck, da diese gem. § 10 Abs. 1 WHG wesentliche Inhalte der Erlaubnis darstellen.
5. Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.
6. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

7. Für die Gewässerunterhaltung und die Festlegung notwendiger Sicherung/Befestigung von Sohle, Ufer und Böschung im Einleitungsbereich ist der Bergisch-Rheinische Wasserverband zu kontaktieren: Die Nebenbestimmung dient der Sicherstellung der Gewässerunterhaltungslast durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen im Sinne des § 39 WHG.

B.7.4.2 Nebenbestimmungen zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

8. Einsatz qualifizierter Unternehmen und Berichtspflicht: Eine Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser darf gem. § 48 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Dies ist nur gewährleistet, wenn die grundwasserrelevanten Arbeiten von Unternehmen mit ausreichender Fachkunde durchgeführt werden.
9. Anforderungen an die Dokumentation: Gem. DVGW-Arbeitsblatt W 115 setzt eine nachvollziehbare hydrogeologische Bewertung zunächst die Gewinnung von Gesteinsproben und eine aussagekräftige Schichtenbeschreibung voraus.
10. Gem. § 48 Abs. 1 WHG darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen sind. Dies betrifft sowohl quantitative (insb. Verursachen hydraulischer Kurzschlüsse) als auch qualitative Auswirkungen (Eintrag von Schadstoffen).
11. Der durch die Nebenbestimmung verbindliche Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet die Einhaltung des in § 48 Abs. 1 WHG normierten Besorgnisgrundsatzes.
12. Das im Zuge der Bohr- und Betonierarbeiten verdrängte Grundwasser ist zwangsläufig mit austretendem Beton verunreinigt und muss zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung bzw. eines Umweltschadens aufgefangen und entsorgt werden (§ 5 WHG, § 5 USchadG).
13. Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig: Diese Vorgänge bedürfen nach §§ 8, 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
14. Bei Bohrarbeiten anfallendes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen: Es handelt sich nicht um eine belastende Nebenbestimmung, sondern nur um einen Hinweis auf das ohnehin geltende Abfallrecht.

B.7.4.3 Nebenbestimmungen und Hinweise für Gewässerbenutzung und Betrieb der Entwässerungsanlage

15. Die Einleitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist in der Regel in der kommunalen Abwassersatzung untersagt. Die Abwassersatzung stellt eine entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschrift im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar.
16. Die Befugnis zur behördliche Überwachung und Prüfung der Anlage etc. folgt aus § 101 Abs. 1 WHG.
17. Der Hinweis konkretisiert den Verweis in § 60 Abs. 1 WHG auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
18. Verpflichtungen der Vorhabenträgerin im Rahmen der Unterhaltung und des Betriebs der Entwässerungsanlagen: Die Nebenbestimmung beruht auf § 60 Abs. 1 WHG.
19. Es ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Wasser, das frei von Trübung ist, in das Gewässer (hier: Oberweger Bach) eingeleitet wird: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 3 WHG normierten Allgemeinen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung nachteiliger Gewässerveränderungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG).
20. Die Einleitestelle ins Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern: Gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG sind an oberirdischen Gewässern schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten. Auskolkungen führen zu einem Abtrag von Sohlmaterial, durch das an anderer Stelle im Gewässer Abflusshindernisse entstehen können.
21. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen: Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG sind nachteilige Gewässerveränderungen zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Dies kann nur durch vollständigen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands vor Beginn der Baumaßnahme erreicht werden.
22. Für Einleitungen in Oberflächengewässer dient die Nebenbestimmung der Einhaltung des § 32 Abs. 2 WHG (Reinhaltung oberirdischer Gewässer) sowie der qualitativen Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 102.

B.7.4.4 Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen

23. Der Hinweis konkretisiert den Verweis in § 60 Abs. 1 WHG auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
24. Vorgehen bei Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen:
Gem. § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Die Mitteilung der geänderten Sachlage ist erforderlich, um prüfen zu können, ob eine wesentliche Änderung der Verhältnisse vorliegt, die eine Änderung der Erlaubnis erforderlich macht.
25. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Die Nebenbestimmung konkretisiert § 48 Abs. 2 WHG.
26. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
27. Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.
28. Befüllung von Maschinen: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.
29. Umweltfachliche Bauüberwachung: Es ist sicherzustellen, dass nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden. Die umweltfachliche Bauüberwachung hat dabei unter anderem sicherzustellen, dass bei Ausführung des Vorhabens nicht gegen die umweltrechtlichen/-fachlichen Belange verstoßen wird und die Nebenbestimmungen des Bescheides eingehalten werden.
30. Einleitung des Niederschlagswassers/Gewässerbett: Gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 WHG sind an oberirdischen Gewässern schadlohe Abflussverhältnisse zu gewährleisten.

B.7.4.5 Allgemeine Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis

31. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).
32. Hinweis auf die geltende Rechtslage
33. Hinweis auf § 103 Abs. 1 WHG
34. Hinweis auf § 8 Abs. 4 WHG.

B.8 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidungsgebot). Der Verursacher ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG angewiesen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Kann ein Eingriff durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollumfänglich kompensiert werden, ist eine Abwägung nicht mehr erforderlich.

Das Vermeidungsgebot zwingt dazu, in allen Phasen der Planung und Umsetzung eines Projektes Vorkehrungen dafür zu treffen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden, d.h. den Eingriff am geplanten Ort so schonend wie möglich durchzuführen. Dieses Gebot ist strikt zu beachten. Seinem Inhalt nach will das Vermeidungsgebot nicht das Vorhaben selbst, sondern nur die mit ihm verbundenen negativen Folgen für Natur und Landschaft verhindern, die vermeidbar sind. Eine Beeinträchtigung ist im Sinne von § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Das Vermeidungsgebot fordert die Minimierung der Eingriffsfolgen bei Verwirklichung des Vorhabens, mithin die schonende Einfügung in Natur und Landschaft am gewählten Standort.

Bei einem Eingriff, der aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger gemäß § 17 Abs. 4 S. 3

BNatSchG die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz in sonstiger Weise erforderlichen Maßnahmen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen.

Das festgestellte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil seine Durchführung zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen wird. Die Vorhabenträgerin hat ausreichende Bestandserhebungen und -bewertungen durchgeführt, Maßnahmen der Vermeidung und Minderung aufgezeigt und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bilanziert und beurteilt sowie ein ökologisches Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe vorgelegt. Die Ergebnisse der Bestandserhebungen und -bewertungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar. Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Bundeskompensationsverordnung (BKompV).

Die vorliegende Planung entspricht dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG. Insoweit wird auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und den Maßnahmenblättern vorgesehenen Maßnahmen zur weitestmöglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verwiesen.

Diese Maßnahmen werden ergänzt durch Nebenbestimmungen und Hinweise in diesem Plangenehmigungsbescheid, die von der Vorhabenträgerin verbindlich zu beachten sind und deren Beachtung sie ausdrücklich zugesagt hat.

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle und verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Insgesamt werden mit den vorgesehenen Maßnahmen alle vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens unterlassen. Die nach der Durchführung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen sind unvermeidbar.

Trotz der hier vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung verbleiben mit dem planfestgestellten Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich machen (Kom-

pensionsmaßnahmen). Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Durch die im LBP beschriebene Ökomaßnahme auf Flächen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft wird die Kompensation erreicht.

Insgesamt sind die vorgesehenen Maßnahmen in Art und Umfang geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren. Nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde steht das Vorhaben damit unter Berücksichtigung der im LBP genannten Maßnahmen und unter Beachtung der im verfügbaren Teil dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen mit den Belangen des Naturschutzes im Einklang.

B.9 Artenschutz

Durch das Vorhaben kommt es temporär und dauerhaft zu einer Flächeninanspruchnahme. Dadurch besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Tieren. Durch baubedingte Verlärmung und Bewegungen sind temporäre Störungen von Tieren möglich.

Für die im Rahmen der daher durchgeführten Artenschutzprüfungen auftretenden Konflikte hat die Vorhabenträgerin ein Konzept von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erstellt. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind keine Verbotsverletzungen nach § 44 BNatSchG zu erwarten. Das Vorhaben ist somit mit den Zielen des Artenschutzes vereinbar.

B.10 Immissionsschutz

B.10.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Der physisch-reale Schutz vor Baulärm ist als ein vom planfestzustellenden Vorhaben verursachtes Problem in der Planfeststellung zu lösen.

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Soweit bei der Realisierung des beantragten Bauvorhabens die Richtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine (weiteren) Maßnahmen der Baulärmvermeidung und -beschränkung und keine Schutzauflagen i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG erforderlich. Wenn bei der Realisierung der beantragten Baumaßnahme die Richtwerte der AVV Baulärm nicht eingehalten werden, ist der Bauherr gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG verpflichtet, die Baumaschinen und die Baustelle so zu betreiben, dass Baulärm, der nach dem Stand der Technik vermieden werden kann, tatsächlich vermieden wird und der nach dem Stand der Technik unvermeidbare Baulärm auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt wird.

Ferner ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden, dass gemessene Werte zeitweise um 5 dB(A) überschritten werden (vgl. BVerwG 3 VR 2.15 vom 01.04.2016). Ferner ist eine Überschreitung der akustischen Vorbelastung um 3 dB(A) zeitweise hinzunehmen (vgl. BVerwG 7 A 11.11 vom 10.07.2012). Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel) weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG.

Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen ist unter anderem ein Gutachten zu den Lärmauswirkungen während der Bauzeit. Das Gutachten zeigt, dass durch die Bautätigkeit die Richtwerte der AVV Baulärm nicht flächendeckend eingehalten werden können. Daher hat die Vorhabenträgerin ein Schutzkonzept entwickelt.

Zur Beschränkung der baubedingten Immissionsauswirkungen auf ein unumgängliches Mindestmaß hat sich die Vorhabenträgerin bereits in den Planunterlagen selbst zu Maßnahmen und Regelungen verpflichtet, die bei der Bauausführung des Vorhabens zu beachten sind. In der schalltechnischen Untersuchung wurden mögliche Minderungsmaßnahmen geprüft und hinsichtlich der Ausführung bewertet. Diese Minderungsmaßnahmen werden bei der Bauausführung berücksichtigt. Soweit zeitweilig unzumutbare Beeinträchtigungen entstehen, wird von der Vorhabenträgerin Ersatzwohnraum (Hotelunterbringung o. ä.) angeboten werden.

Flankierend zum selbstauferlegten Maßnahmenpaket der VT werden zusätzlich zur Sicherstellung einer Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes entsprechende Auflagen in den Plangenehmigungsbescheid aufgenommen. Die Auflagen er-

scheinen geeignet, baubedingte erhebliche Belästigungen durch Lärmimmissionen gemäß dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu vermindern, und damit dem nachbarschaftlichen Immissionsschutzgebot Rechnung zu tragen. Sie erschweren den Bauablauf nicht erheblich, verhindern oder vermindern aber effektiv schädliche Umweltauswirkungen. Die Durchführung der Maßnahmen ist zumutbar.

Baubedingte Erschütterungsimmissionen, die sich belästigend auf Menschen und/oder schädigend auf die Gebäudesubstanz auswirken könnte, sind in der näheren Umgebung prinzipiell möglich. Grundlage für diese Prognose sind die Berechnungen des entsprechenden Gutachtens auf Grundlage der angenommenen Einwirkzeiten.

Auch diesbezüglich hat sich die VT bereits in den Planunterlagen selbst zu Maßnahmen und Regelungen verpflichtet, die bei der Bauausführung des Vorhabens zu beachten sind, um die baubedingten Erschütterungseinwirkungen im Bedarfsfall auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu begrenzen. Diese Zusagen sind als Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen worden, wodurch der Schutz der betroffenen Gebäude angemessen gewährleistet ist.

Darüber hinaus verbleibende vorübergehende Beeinträchtigungen bauimmissionschutzrechtlicher Art sind im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Errichtung des vorliegenden Verkehrsinfrastrukturvorhabens hinzunehmen.

B.10.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Da laut Antragsvordruck das Vorhaben keine Änderung der zulässigen Geschwindigkeit (VzG) und der Streckenklasse zur Folge hat, ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben betriebsbedingt zu einer Erhöhung der Schallimmissionen führt.

B.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das unter den Schutz des Art. 14 Grundgesetz gestellte Eigentum gehört zu den abwägungserheblichen Belangen. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums nicht, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt ist. Die Belange der Eigentümer können bei Vorhaben, die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich sind, bei der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückstehen müssen. Dies ist hier angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Sicherheit der Eisenbahninfrastruktur der Fall.

Grundlage der Entscheidung sind das Grunderwerbsverzeichnis und der Grunderwerbsplan, die beide am Regelungsgehalt des Plangenehmigungsbescheides teilhaben.

Das Vorhaben ist hinsichtlich der mit ihm verbundenen Grundstücksinanspruchnahmen auf das notwendige Maß dimensioniert worden.

Der Plangenehmigungsbescheid bildet keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Vorhabenträgerin, das Grundstück bzw. das Recht eines Dritten zur Realisierung des Vorhabens zu nutzen. Hierzu bedarf es entweder der Zustimmung des Betroffenen oder der vorzeitigen Besitzeinweisung. Der Plangenehmigungsbescheid macht Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig.

Vorliegend haben die Eigentümer der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zugestimmt.

Den Eigentümern der vorübergehend und dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Grundstücke steht eine Entschädigung dem Grunde nach zu. Darüber hinaus sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie sind außerhalb der Planfeststellung privatrechtlich bzw. in einem Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

B.12 Begründung der Nebenbestimmungen

Die übrigen Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) sind erforderlich, um den Anforderungen der bereits dort genannten Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen, auf die hier verwiesen wird. Sie entsprechen dem gestellten Antrag und den Empfehlungen der Träger öffentlicher Belange. Die Vorhabenträgerin hat der Aufnahme der in diesen Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen zugestimmt und ihre Beachtung zugesagt.

B.13 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Mit den eingegangenen Forderungen und Hinweisen von Trägern öffentlicher Belange hat sich die Vorhabenträgerin in ihrer Synopse auseinandergesetzt und überwiegend zugesagt, sie zu beachten. Soweit Konflikte verblieben sind, hat die Planfeststellungsbehörde sie im Folgenden beschrieben und im Wege der Abwägung darüber entschieden. Die Forderungen der Träger öffentlicher Belange sind zum größten Teil in Form von Nebenbestimmungen Bestandteil des Plangenehmigungsbescheides geworden.

B.13.1 T-01 Bergisch-Rheinischer Wasserverband und T-04 Untere Wasserbehörde

Zur besseren Übersichtlichkeit wird die Stellungnahme des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes an dieser Stelle gemeinsam mit der Stellungnahme des Kreises Mettmann als unterer Wasserbehörde behandelt. Die übrigen Stellungnahmen des Kreises Mettmann werden weiter unten separat behandelt.

B.13.1.1 Stellungnahme UWB und BRW zum Fachbeitrag WRRL

Die UWB und der BRW tragen vor, der Fachbeitrag WRRL beschreibe umfangreich die Auswirkungen der beantragten Niederschlagswassereinleitung auf das berichtspflichtige größere Folgegewässer Rinderbach, was hier nicht maßgeblich sei. Der Rehtalbach münde innerhalb des vom BRW betriebenen und ausreichend dimensionierten Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Laupendahl in den Rinderbach. Eine Darstellung der Auswirkungen der gesamten Streckenentwässerung sei aussagekräftiger und zielführender.

Bewertung der Planfeststellungsbehörde:

Entgegen der Darstellung der UWB und des BRW hat die Vorhabenträgerin die Betrachtung im Fachbeitrag WRRL zutreffend vorgenommen. Beim Oberweger Bach und dem Rehtalbach handelt es sich um nicht berichtspflichtige Gewässer. Der Rehtalbach mündet in das berichtspflichtige Gewässer Rinderbach. Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Verschlechterungsverbots auf nicht berichtspflichtige Gewässer ist die „Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot“ der LAWA (2017) zu berücksichtigen. Dort wird dazu ausgeführt:

„Das Verschlechterungsverbot gilt bei Einwirkungen auf kleinere Gewässern, die selbst kein Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet worden sind, nur insoweit, als es in einem Wasserkörper, in den das kleinere Gewässer einmündet oder auf den es einwirkt, zu Beeinträchtigungen kommt. Verschlechterungen sind bezogen auf diesen Wasserkörper zu beurteilen.“

Die Betrachtung des Hochwasserschutzes ist im Übrigen nicht Bestandteil eines Fachbeitrags WRRL. Die Darstellung und Prüfung des Vorhabens richtet sich insoweit ausschließlich nach der Vereinbarkeit mit den §§ 27 und 47 WHG.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

B.13.1.2 Stellungnahme UWB und BRW zu Hochwasserabflüssen

Die UWB und der BRW tragen vor, Hochwasserabflüsse (HQ 100) würden für den oberhalb verlaufenden Rehtalbach nicht berücksichtigt. Zum Schutz besiedelter Ge-

bierte vor Hochwasser und die Vermeidung von Überschwemmungen seien Hochwasserabflüsse bis HQ100 zu bewerten. Erforderliche Jährlichkeiten zum Hochwasserschutz seien hierbei durch die zuständige Genehmigungsbehörde vorzugeben.

Bewertung der Planfeststellungsbehörde:

Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in den Oberweger Bach. Die beantragte Gewässerbenutzung (siehe insb. Antragsunterlagen 15.7 bis 15.12) entspricht den Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG sowie den maßgeblichen technischen Regelwerken (hier insb. DWA-A 102-3, DWA-A 117 und DWA-A 118). Die erforderlichen Jährlichkeiten zum Hochwasserschutz werden von den zuvor aufgeführten Regelwerken vorgegeben. Das Regelwerk DWA-M 102-3 betrachtet mit der Bestimmung des potentiell naturnahen Hochwasserabflusses $HQ_{1, \text{pnat}}$ eine Überschreitung des natürlichen Abflusses. In der Regel liegt die Jährlichkeit bei $T = 2$ Jahren. Das DWA-A 118 fordert für den Teilspeicherraum RRB-1 keine Vorgaben, dieser wurde als zusätzliche Rückhaltung realisiert. Für den Teilspeicherraum RRB-2 wird der Nachweis der Überstauhäufigkeit von $T = 5$ a und für den Teilspeicherraum RRB-3 eine Überlaufhäufigkeit von $T = 2$ a gefordert. Weder aus dem WHG noch aus dem Regelwerk ergeben sich darüber hinaus gehende Vorgaben zur Betrachtung spezifischer Hochwasserabflüsse (z. B. HQ100) wie es die UWB Mettmann und der BRW fordern (siehe dazu auch VG Augsburg, Urteil vom 10.05.2021, Az: 9 K 20.741; bestätigt durch Beschluss des VGH München, Beschluss vom 04.02.2022, Az: 8 ZB 21.1781).

In Unterlage 15-14a (Wasserwirtschaftliche Belange Entwässerung östlich des Tunnels) wird dargelegt, dass die Einleitungsraten aus der Streckenentwässerung der maximalen Kapazität der Teilsickerrohre (max. 93 l/s) entsprechen. Für den Rehtalbach wird eine Hochwasserabflussspende (HQ100) von 4.050 l/s bis 4.860 l/s angegeben. Der Einfluss der zur Einleitung vorgesehen Menge wird deshalb bei überschlägiger Betrachtung selbst im Hochwasserfall in diesem Verhältnis als sehr gering betrachtet.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

B.13.1.3 Stellungnahme UWB und BRW zu Berechnungsgrundlagen zur hydrologischen Nachweisführung

Die UWB und der BRW tragen vor, die Berechnungsgrundlagen zur hydrologischen Nachweisführung seien teilweise mit einem vom Antragsteller selbst aufgestellten, unkalibrierten Niederschlag-Abfluss-Modell (NA-Modell) durchgeführt worden. Grund-

sätzlich sei die Möglichkeit dieser Vorgehensweise nach DWA-A 102-3 bzw. DWA-A 117 zulässig, jedoch werde ausdrücklich auf die Verwendung kalibrierter Modelle verwiesen.

Bewertung der Planfeststellungsbehörde:

Grundsätzlich ist die Anwendung von Langzeitsimulationen für Nachweisverfahren zur Ermittlung erforderlicher Rückhaltevolumen zu bevorzugen. Gemäß DWA-A 117, 5.1 Nr. 2 sollten soweit vorhanden Niederschlags- und Abflussmessungen für eine Kalibrierung herangezogen werden. Entsprechend den Regelwerken DWA-A 117 bzw. DWA-A 118 werden hier allerdings die Bedingungen des Anwendungsbereiches (DWA-A 117 Nr. 5.4.2) für ein einfaches Verfahren erfüllt. Der Rückhalteraum RRR1 wurde als optionale Rückhaltung realisiert. Die Anforderungen an die ermittelten Rückhaltungen RRR2 und RRR 3 werden auch im Nachweis des vereinfachten Verfahrens (KOSTRA-DWD-2020) erfüllt.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

B.13.1.4 Stellungnahme UWB und BRW zur maximalen Leistungsfähigkeit der Sammel- leitung

Die UWB und der BRW tragen vor, die maximale Leistungsfähigkeit der Sammel-
leitung durch den Höseler Tunnel werde bei Vollenfüllung mit ca. 93 l/s angegeben. Eine
rechnerische Ermittlung fehle.

Bewertung der Planfeststellungsbehörde:

Der rechnerische Nachweis gemäß DWA-A 110 ist plausibel und gilt mit den An-
tragsunterlagen.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

B.13.1.5 Stellungnahme der UWB zur hydraulischen Leistungsfähigkeit der Sammel- leitung

Die UWB trägt vor, die hydraulische Leistungsfähigkeit der Sammel-
leitung sei essen-
tiell für eine geregelte Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers. Bei
Starkniederschlägen sei mit einer Überlastung und damit mit dem Überlaufen des
vorgesehenen Entwässerungssystems zu rechnen. Der Abfluss verlaufe entspre-
chend dem Gefälle unkontrolliert über und könne Erosionsschäden hervorrufen.

Bewertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Auslegung der Regenrückhalteräume erfolgt entsprechend der geltenden Regelwerke. Gemäß DWA-A 117 kann eine optimierte Lösung im gesamtwasserwirtschaftlichen Zusammenhang nur durch eine systematische Variantenuntersuchung gefunden werden. Im vorliegenden Fall werden die technischen Möglichkeiten soweit bewertbar und ökologisch vertretbar größtmöglich ausgeschöpft. Ein Überstau von Entwässerungsanlagen kann insbesondere bei Extremregenereignissen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Eventuelle Erosionsschäden sind im Rahmen der Instandhaltung entsprechend der geltenden Regelwerke (hier insbesondere DB-Ril 836) festzustellen und zu beheben. Das über die Rückhaltung geminderte Niederschlagswasser folgt im Falle des Überstaus nach wie vor dem oberirdischen Gefälle durch den Tunnel und gelangt schließlich auch in den Oberweger Bach bzw. Rehtalbach. Gemäß aktuellen Forschungsvorhaben des DZSF (Deutsches Zentrum für Schienenverkehrsforschung) und der HTW Dresden beträgt die Fließzeit (=anzusetzende Regendauer) durch die Schotterauflage bis in die Tiefenentwässerung mindestens 15 Minuten. Durch den zusätzlichen Aufschlag von 5 Minuten ist für die Rückhaltung und Drosselung in der Kastenrinne und Tiefendrainage eine noch größere zeitliche Verzögerung bis in die etwa 1,2 km entfernte Einleitstelle in das Oberflächengewässer anzusetzen. Für die Waldfläche wird eine nach Regelwerk nicht erforderliche zusätzliche Rückhaltung (RRR-1) ausgelegt, für die prinzipiell eine noch längere Dauerstufe anzusetzen wäre.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

B.13.1.6 Stellungnahme UWB und BRW zu Niederschlagswassereinleitungen

Die UWB und der BRW tragen vor, die Berücksichtigung sämtlicher sich im Einzugsgebiet (EZG) Rehtalbach befindlichen Niederschlagswassereinleitungen (NSW-Einleitungen) von Bahnanlagen sei als Gesamtbewertung – mit differenzierte Angaben zur Streckenentwässerung des Bereiches zwischen Höseler Tunnel und Gorscheider Weg/Ruhrstraße – nicht erfolgt.

Bewertung der Planfeststellungsbehörde:

Die beantragte Gewässerbenutzung wird in den Antragsunterlagen (Unterlage 15-14-a) entsprechend der maßgeblichen Gesetze (WHG) und Regelwerke (hier insb. DWA-A 102, DWA-A 117 und DWA-A 118) entsprechend dem Stand der Technik betrachtet und ausgelegt. Eine Vorgabe von spezifischen Hochwasserabflüssen wird darüber hinaus nicht vorgegeben (s. o.). Das EZG des Rehtalbachs wird hinsichtlich

der Streckenentwässerung km 17,4 bis 17,76 in Unterlage 15-14a betrachtet. Diese Einleitungen sind jedoch nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens. Innerhalb der DB AG ist ein eigenes Projekt mit der bundesweiten Erfassung der Entwässerungsanlagen der DB und – soweit erforderlich – mit der Beantragung der notwendigen Einleiterlaubnisse befasst.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

B.13.1.7 Stellungnahme UWB und BRW zur Gleisentwässerung

Die UWB und der BRW tragen vor, die befestigten Flächen an der Bahnhofstraße (ehemaliges Goldkuhle-Gelände) seien an die Gleisentwässerung angeschlossen. Im Zuge der Sanierung des Hangrutsches und Neubau der Entwässerungseinrichtungen würden diese Flächen nicht wieder an die Gleisentwässerung angeschlossen.

Bewertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Antragsunterlagen sehen vor, dass die Niederschlagsentwässerung der oben genannten Fläche nicht über die Gleisentwässerung erfolgt. Eine Entwässerung der genannten Fläche in die zur Errichtung vorgesehene Entwässerungsanlage ist nicht zu besorgen.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

B.13.1.8 Stellungnahme UWB und BRW zur

Die UWB und der BRW tragen vor, die verwendeten Flächenwerte $A_{b,a}$ bzw. A_{E0} seien zu hoch. Hier sei $A_{b,a}$ mit 0 anzusetzen, da sich das angeschlossene Entwässerungsgebiet, in welches die Einleitung erfolgt, vollständig außerhalb des natürlichen oberirdischen Einzugsgebietes des Gewässers befinde. Für das Einzugsgebiet A_{E0} oberhalb der Einleitungsstelle sei die Verwendung der EZG-Fläche zwischen dem Einleitungspunkt und der nächsten oberhalb liegenden Gewässereinleitung vorgesehen. Es sei davon auszugehen, dass die ca. 500 m gewässeroberhalb liegenden Gebäude- bzw. Grundstücksflächen in den Oberweger Bach entwässern. Für die Ermittlung von $Q_{E1,zul}$ sei nur die Verwendung eines $\Delta A_{E0} = 0,16 \text{ km}^2$ zulässig. Somit betrage die zulässige Einleitungsmenge $Q_{E1,zul} = 5,06 \text{ l/s}$, die von der beantragten Einleitungsmenge deutlich überschritten werde. Ein vereinfachter Nachweis der ökologischen Gewässerverträglichkeit werde nach DWA-A 102 nicht erfolgreich erbracht.

Bewertung der Planfeststellungsbehörde:

Gemäß Regelwerk DWA-M 102-3 ist die Beibehaltung oder Wiederherstellung natürlicher Abflussdynamiken anzustreben. Allerdings ist dies in anthropogen überformten Einzugsgebieten nur in seltenen Fällen erreichbar. Der Vorhabensbereich ist mit Errichtung der Ruhrtalbahn vor über 150 Jahren als historisch anthropogen überprägt zu betrachten. Entsprechend dem DWA 102-3 ist auch in diesen Fällen zu prognostizieren, dass Gewässer durch Einleitungen von Regenwetterabflüssen hinsichtlich eines guten chemischen Zustandes bzw. der hydrologischen und stofflichen Belastung nicht beeinträchtigt werden. Für den stofflichen Nachweis ist hierzu u. a. das natürliche Gewässereinzugsgebiet grundlegend (siehe DWA-A 102-3 Nr. 8.4.2). Für den Immissionsnachweis nach DWA-M 102-3 wird gemäß Unterlage 15-8 hervorgehoben, dass die abflusswirksamen Flächen nicht zum natürlichen EZG des Oberweger Bachs gehören und entsprechende Minderungsmaßnahmen vorzunehmen sind. Dem hydrologischen Nachweis wird gem. DWA-A 102-3 Nr. 7.5.2.1 das oberirdische Einzugsgebiet des Gewässers bis zur Einleitungsstelle zugrunde gelegt. Das gesamte EZG des Oberweger Bachs wird mit 72,8 ha. angegeben. Dem hydrologischen Nachweis werden ein oberirdisches Einzugsgebiet bis zur Einleitstelle am Oberweger Bach von 57,0 ha und eine zusätzliche, westlich des Tunnels (dem natürlichen EZG zugehörige) angeschlossene Entwässerungsfläche von 18,8 ha zugrunde gelegt. Demnach wird zur Überprüfung der Gewässerverträglichkeit eine zulässige Einleitmenge von 77,6 l/s ermittelt, die den ermittelten zulässigen Einleitungsabfluss um das etwa 5-fache überschreitet. Dementsprechend sind Rückhaltungs- und Drosselungsmaßnahmen vorgesehen, die die zur Einleitung vorgesehene Menge aus dem westlich des Höseler Tunnels gelegenen Bereich auf 20 l/s reduzieren soll. Die zwischen östlichem Tunnelportal und Einleitstelle im natürlichen Einzugsgebiet des Oberweger Baches gelegene Fläche wird mit ca. 0,9 ha angegeben. Mit einer insgesamt 36,5 l/s zur Einleitung vorgesehenen Menge soll die Einleitrates in Bezug auf den historischen Zustand um etwa 95,5 % verringert werden.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

B.13.1.9 Von UWB und BRW vorgeschlagene Nebenbestimmungen

Die UWB und der BRW schlagen in ihren Stellungnahmen verschiedene Nebenbestimmungen vor.

1. Vorschlag: „Ggf. ist der Einsatz zementgebundener Stützflüssigkeiten für die Bohrungen möglich. Es wird explizit darauf hingewiesen dafür Sorge zu tragen, dass

hierbei keine zement- oder bentonithaltigen Bohrschlämme in die Gewässer gelangen dürfen, da diese die Gewässerökologie und -chemie nachhaltig schädigen können.“

Bewertung der Planfeststellungsbehörde:

Diese Forderung findet durch die Nebenbestimmungen zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser Beachtung.

Es besteht daher kein Konflikt.

2. Vorschlag: „Evtl. bauliche Veränderungen der Einleitungsstellen sind mit dem BRW rechtzeitig im Detail in der Örtlichkeit abzustimmen. Dafür bittet der BRW um eine enge Beteiligung. [...] Mit ihnen ist auch eine evtl. notwendige Sicherung/Befestigung von Sohle, Ufer und Böschung im jeweiligen Einleitungsbereich festzulegen. Nachteilige Auskolkungen sind in Abstimmung mit dem BRW auf Kosten des Betreibers zu beseitigen.“

Bewertung der Planfeststellungsbehörde:

Diese Forderung findet durch die Nebenbestimmungen für Gewässerbenutzung und Betrieb der Entwässerungsanlage und die allgemeinen Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis Beachtung.

Es besteht daher kein Konflikt.

3. Vorschlag: „Für den ordnungsgemäßen Betrieb und den baulichen Zustand der Einleitungsstelle ist der Betreiber zuständig.“

Bewertung der Planfeststellungsbehörde:

Dieser Hinweis findet durch die Nebenbestimmungen für Gewässerbenutzung und Betrieb der Entwässerungsanlage Beachtung.

Es besteht daher kein Konflikt.

4. Vorschlag: „Die Einleitungsstelle verbleibt als Bestandteil des Entwässerungssystems in der Bau-, Unterhaltungs- und Betriebslast des Antragstellers.“

Bewertung der Planfeststellungsbehörde:

Dieser Hinweis findet durch die Nebenbestimmungen für Gewässerbenutzung und Betrieb der Entwässerungsanlage Beachtung.

Es besteht daher kein Konflikt.

5. Vorschlag: „Die Einleitungsmengen $Q_{\max}$ sowie die angeschlossenen Flächengrößen sind in die Erlaubnis zu übernehmen. Eine Erhöhung der Einleitungsmengen sowie der Anschluss zusätzlicher Flächen an das Entwässerungssystem sind nicht zulässig.“

Bewertung der Planfeststellungsbehörde:

Diese Forderung findet durch die Tenorierung zu Zweck, Art und Maß der Gewässerbenutzung Beachtung.

Es besteht daher kein Konflikt.

6. Vorschlag: „Die Dauer der temporären Grundwassereinleitung während der Baumaßnahme ist in der Erlaubnis zu regeln.“

Bewertung der Planfeststellungsbehörde:

Diese Forderung findet in den Nebenbestimmungen für Gewässerbenutzung und Betrieb der Entwässerungsanlage und zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser Beachtung. Eine temporäre Einleitung von Grundwasser ist darüber hinaus nicht vorgesehen.

Es besteht daher kein Konflikt.

7. Vorschlag: „Der Beginn der Maßnahmen ist dem BRW zwei Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen. Das Ende ist dem BRW ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Der BRW braucht diese Informationen zur Anpassung seiner Pegelganglinien.“

Bewertung der Planfeststellungsbehörde:

Diese Forderung findet in den allgemeinen Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis Beachtung.

Es besteht daher kein Konflikt.

8. Vorschlag: „Der ungehinderte Gewässerabfluss ist zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Feiertagen, sicherzustellen. Die Aufsichtspflicht obliegt dem Rechtsinhaber.“

Bewertung der Planfeststellungsbehörde:

Diese Forderung findet in den Nebenbestimmungen und Hinweisen zur Gewässerbenutzung und zum Betrieb der Entwässerungsanlage sowie zum Bau der Abwasseranlagen Beachtung.

Es besteht daher kein Konflikt.

9. Vorschlag: „Während der Maßnahme ist dafür zu sorgen, dass keine wasser- und bodengefährdenden Stoffe in das Gewässer bzw. den Boden gelangen und die uferbegleitende Vegetation weitestgehend erhalten bleibt.“

Bewertung der Planfeststellungsbehörde:

Diese Forderung findet in den Nebenbestimmungen und Hinweisen zur Gewässerbenutzung und zum Betrieb der Entwässerungsanlage Beachtung.

Es besteht daher kein Konflikt.

10. Vorschlag: „Alle im Zusammenhang mit der Einleitung entstehenden Schäden oder Folgeschäden im und am Gewässer sind im Einvernehmen mit dem BRW auf Kosten des Antragstellers zu beheben.“

Bewertung der Planfeststellungsbehörde:

Diese Forderung findet in den allgemeinen Hinweisen zur wasserrechtlichen Erlaubnis Beachtung. In Anbetracht der bestehenden gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Kostentragungslast im Rahmen der Gewässerunterhaltung wird eine weitergehende Nebenbestimmung als nicht notwendig erachtet.

Es besteht kein Konflikt.

B.13.1.10 Bemerkungen des BRW zum Nutzen des Vorhabens

Trotz verschiedener Bedenken zu den Berechnungsmethoden und -parametern (s. o.) wird aus der Stellungnahme des BRW dessen grundsätzliche Zustimmung zu dem Vorhaben deutlich. So führt der BRW aus, durch die nun geplante Sanierung des Streckenabschnittes und die damit verbundene Erneuerung des Entwässerungssystems mit Schaffung des größtmöglichen Retentionsvolumens ergebe sich zumindest aus gewässerökologischer Sicht eine deutliche Verbesserung des bisher vorhandenen Zustandes, wenn auch aufgrund der gegebenen Randbedingungen eine gewässerverträgliche Begrenzung der Einleitungsmenge an dieser Stelle derzeit nicht möglich erscheine.

B.13.2 T-02 Bezirksregierung Düsseldorf

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat Stellung zu verschiedenen Rechtsgebieten genommen.

B.13.2.1 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz, Immissionsschutz

Hierzu erhebt die Bezirksregierung Düsseldorf keine Einwände.

B.13.2.2 Natur- und Landschaftsschutz

Die Bezirksregierung Düsseldorf merkt an, das Gesamtvorhaben stelle einen Eingriff nach § 14 BNatSchG dar. Der eingereichte Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 11.1, Finke & Partner, 11.2024) stelle den Eingriff und die dadurch notwendigen Kompensationsmaßnahmen plausibel dar. Durch den in Kapitel 5.4 genannten Erwerb von 4.103 Ökopunkten vom Ökokonto Ratingen-Götzenberg der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft Bonn könne der Eingriff als kompensiert betrachtet werden. Die Ausbuchung der Ökopunkte sei nachzuweisen.

Die Vorhabenträgerin sagt den Nachweis der Ausbuchung zu. Es besteht kein Konflikt.

Ferner bemerkt die Bezirksregierung, das Vorhaben liege im Landschaftsschutzgebiet „Ratinger Stadtwald Nord-Ost“ und somit im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann. Dadurch werde eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans nach § 67 Abs. 1 BNatSchG notwendig. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Finke & Partner, 11.2024) und der Unterlage 11.4 (DB InfraGo, 06.01.2025) würden die Betroffenheit und die Voraussetzungen für eine Befreiung nachvollziehbar dargestellt. Die Befreiung werde durch den Kreis Mettmann als untere Naturschutzbehörde erteilt.

Da die Bezirksregierung keine Einwände gegen die Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebiets erhebt, besteht kein Konflikt. Allerdings trifft die Aussage der Bezirksregierung nicht zu, dass die Befreiung durch den Kreis Mettmann erteilt werde. Sie wird vielmehr im Rahmen der Konzentrationswirkung durch die Planfeststellungsbehörde in diesem Plangenehmigungsbescheid erteilt (siehe oben).

B.13.2.3 Artenschutz

Der Artenschutzfachbeitrag (Finke & Partner, 11.2024) sei hinreichend und benenne in Kapitel 10 wirksame Vermeidungsmaßnahmen. Eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände nach § 44 BNatSchG sei durch die Anwendung der Maßnahmen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen. Allerdings seien die Begehungstermine undifferenziert für alle Artengruppen in Tabelle 1 dargestellt werden. Eine Diffe-

renzierung der Termine bei Artengruppen mit gegensätzlichen Lebensweisen sei für eine bessere Nachvollziehbarkeit vorzuziehen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Artenschutzfachbeitrag genannten Maßnahmen umzusetzen. Sie erläutert, jede Begehung umfasse eine am frühen Morgen zwischen 4 und 7 Uhr, eine Begehung zwischen 14 und 16 Uhr und eine am frühen Abend und eine Begehung am späteren Abend und in der Nacht. Die Vorhabenträgerin hat die Tabelle 1 hinsichtlich der Artengruppen ergänzt und bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht.

Damit hat die Vorhabenträgerin die Forderungen der Bezirksregierung erfüllt, so dass kein Konflikt verbleibt.

Zu den Themen Natur-, Landschafts- und Artenschutz formuliert die Bezirksregierung eine Reihe von Nebenbestimmungen, deren Beachtung die Vorhabenträgerin zugesagt hat. Es besteht auch insoweit kein Konflikt.

B.13.2.4 Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)

Die obere Wasserbehörde erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern seitens der unteren Wasserbehörde keine versagenden Bedenken vorgebracht werden bzw. diese durch geeignete und verhältnismäßige Auflagen ausreichend ausgeräumt werden können sowie die einschlägigen technischen Regeln der Technik, Gesetze und Verordnungen zum Gegenstand des Grundwasserschutzes beachtet werden. Die OWB weist auf die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis sowie die Anwendbarkeit der Europäische Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) und der §§ 27 ff. WHG hin. Die planerische Grundlage für die Umsetzung der WRRL seien der behördenverbindliche NRW-Bewirtschaftungsplan und das dazu gehörende NRW-Maßnahmenprogramm. Aus hydromorphologischer Sicht bestünden grundsätzlich keine Bedenken, da keine offenkundigen negativen Auswirkungen auf das aktuelle Maßnahmenprogramm (hier Rinderbach) zu erwarten seien.

Es besteht kein Konflikt.

Mit den Bedenken und Vorschlägen der UWB hat sich die Planfeststellungsbehörde weiter oben bereits auseinandergesetzt und ist zu Entscheidungen gekommen.

B.13.2.5 Ergebnis zur Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf

Da die Vorhabenträgerin die Beachtung aller Hinweise und Nebenbestimmungen zugesagt, besteht kein Konflikt.

B.13.3 T-04 Kreis Mettmann

Der Kreis Mettmann hat Stellung zu verschiedenen Rechtsgebieten genommen.

B.13.3.1 Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde merkt an, der Vorhabenbereich befinde sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans des Kreises Mettmann. Das Vorhaben liege innerhalb des Landschaftsschutzgebietes B 2.3-3 „Ratinger Stadtwald Nord-Ost“ im Entwicklungsraum B 1.1-13 „Waldgebiet bei Hösel und Angertal zwischen A 44 und A 3“. Das Entwicklungsziel sei die „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet sei eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich, die aufgrund der Konzentrationswirkung des Plangenehmigungsverfahrens nach erfolgter Abwägung von der Planfeststellungsbehörde erteilt werde.

Das Vorhaben bedinge Eingriffe in Natur und Landschaft. Zur Abarbeitung des entstehenden Ausgleichsbedarfs sowie möglicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sei ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP; Finke+Partner, Stand: 16.12.2024) erarbeitet worden. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten durch entsprechende Maßnahmen wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht. Für die Raubettmulde werde gem. BKompV mit dem Biotoptyp 23.05.01a.02 ein Biotopwert von 8 angenommen, was einem Graben mit periodischer oder dauerhafter Wasserführung mit naturferner Ausbildung bzw. intensiver Unterhaltung entspricht. Da die Raubettmulde als Neuversiegelung dargestellt, in Beton gebettet und mit Naturstein ausgebildet werde, sei aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde hier vielmehr der Biotoptyp 23.05.02 zu wählen, der als technische Rinne bzw. Halbschale definiert sei und den Biotopwert 3 aufweise. Die Einschätzung, dass die Raubettmulde in ihrer aktuellen Planung von Amphibien und Libellen als Reproduktionshabitat genutzt werde, werde nicht geteilt. Die Berechnung des Kompensationsdefizits sei dementsprechend anzupassen. Das verbleibende Kompensationsdefizit durch den Bau der Raubettmulde solle durch die Verwendung von Ökopunkten aus dem Ökokonto „Ratingen-Götzenberg“ der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft ausgeglichen werden. Die dort vorgesehenen Maßnahmen seien aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde zur Kompensation des Eingriffs geeignet. Im Folgenden Kapitel 6 „Maßnahmen zur Kompensation“ sei hingegen die Kompensation des verbleibenden Defizits durch Zahlung eines Ersatzgeldes angegeben. Der Widerspruch sei entsprechend zu korrigieren.

Die Vorhabenträgerin erwidert dazu zunächst, im Querschnitt der Raubettmulde lasse sich durch die Nachkolorierung erkennen, dass sich an der rechten und linken Wange der Mulde natürlicher humoser Oberboden unmittelbar anschließe. Dort könnten sich krautige Pflanzen der feuchten Waldböden wie Wolfstrapp, Farne, Binsen, Simsen etc. ansiedeln. Im Längsschnitt sei zu sehen, dass sich durch die Schwellen, die sich in der Raubettmulde in regelmäßigen Abständen befinden, um den Abfluss zu verzögern, Einstaumomente entwickelten, in denen sich Amphibien und Libellen und sonstiges aquatisches Leben entwickeln könnten. Vor dem Hintergrund dieser naturnahen Variante der Raubettmulde sei der Biotopwert 8 gerechtfertigt, und eine Nachbilanzierung sei nicht notwendig.

Nach einem bilateralen Austausch mit der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin zugesagt, eine Neuberechnung des Kompensationsdefizits gemäß den Vorgaben der UNB vorzunehmen. Sie hat die davon betroffenen Planunterlagen, insbesondere Erläuterungsbericht, LBP und das Maßnahmenblatt, entsprechend geändert.

Die Vorhabenträgerin stellt ferner klar, die Kompensation erfolge über Ökopunkte, die Nennung der Ersatzgeldzahlung sei ein Formulierungsfehler. Im Rahmen der soeben erwähnten Überarbeitung der Unterlagen ist auch dieser Widerspruch korrigiert worden.

Daher besteht zum Thema Kompensation kein Konflikt mehr.

Die UNB führt ferner aus, unter der Voraussetzung, dass das Ökokonto Ratingen-Götzenberg zur Kompensation des Biotopwertdefizits genutzt werde, werden aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde die Eingriffe in Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, der UNB den Nachweis über die Ausbuchung der Ökopunkte zu übermitteln. Daher besteht kein Konflikt.

Die UNB macht ferner Ausführungen zum Artenschutz. Im Artenschutzfachbeitrag (Finke+Partner, Stand: 21.11.2024) sei angegeben, dass insgesamt zehn Begehungen für alle Artengruppen durchgeführt worden seien. Es sei jeweils eine Tag- und eine Nachtbegehung durchgeführt worden. Die Termine inklusive Temperatur und Wetter seien in Tabelle 1 aufgeführt. Es sei festzuhalten, dass, insofern an allen Terminen alle Artengruppen untersucht worden seien, das Datum und/oder das Wetter nicht zur Erfassung jeder Artengruppe geeignet sei. Die UNB verweist hierzu auf das

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW, Kapitel 2.4.6, wonach die Inhalte der Dokumentation fach-/gruppenspezifisch zu dokumentieren seien und nicht in allgemeiner Form festgelegt werden könnten. Die Angaben sollten dokumentieren, dass die Bestandserfassungen unter solchen äußeren Bedingungen stattgefunden haben, die ein möglichst realistisches Bild zum Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet ergeben. Die vollständige, artgruppenspezifische Dokumentation diene demnach der Nachvollziehbarkeit der Untersuchungen und sei eine wesentliche Voraussetzung für die Bewertung der Plausibilität. Dementsprechend könne aufgrund von Tabelle 1 nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob die für die jeweiligen Artengruppen geeigneten Parameter (Datum, Uhrzeit, Temperatur, Feuchte) geeignet sind, um das Artenspektrum korrekt zu erfassen, und daraus resultierend die erforderliche Mindestanzahl an Begehungen durchgeführt wurde. Während Brutvögel beispielsweise für gewöhnlich zum Sonnenaufgang bzw. am frühen Morgen (Ausnahme: Nachtkartierung) erfasst würden, sei für Reptilien diese Tageszeit hingegen ungeeignet, ebenso wie regnerisches oder im weiteren Tagesverlauf zu warmes Wetter. Umgekehrt entspreche eine Kartierung von Brutvögeln am Nachmittag ebenfalls nicht den Methodenstandards, Fledermäuse würden erst ab Sonnenuntergang erfasst. Spechte würden bereits ab Februar erfasst, die erste Kartierung sei allerdings erst für den 12.04.2024 dokumentiert.

Die Vorhabenträgerin stellt klar, dass jede Begehung eine am frühen Morgen zwischen 4 und 7 Uhr, eine Begehung zwischen 14 und 16 Uhr und eine am frühen Abend und eine Begehung am späteren Abend und in der Nacht umfasse. Die Tabelle 1 sei hinsichtlich der Artengruppen ergänzt worden. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Kartierung von Spechten durch die umweltfachliche Bauüberwachung nachzuholen.

Die UNB schließt sich dem Ergebnis des Gutachtens an, dass unter Berücksichtigung der genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden könnten, sofern die im Artenschutzgutachten aufgeführten Maßnahmen wie von der UNB beschrieben punktuellen erweitert würden.

Zusätzlich zur Einzäunung der Baufelder sei nach Fällung der Gehölze gem. § 39 BNatSchG die Entnahme der Wurzelstubben auf die Aktivitätszeit der Reptilien (je nach Witterung ab Ende März/Anfang April) zu legen. Wurzelbereiche werden häufig von Reptilien als Winterlebensraum genutzt. Eine Entnahme während der Winterruhe könnte somit zur Tötung und daraus resultierend zum Eintreten von Verbotstatbe-

ständen führen. Die Maßnahme V 4 umfasse lediglich das Errichten eines Reptilienschutzzaunes bzw. Amphibienschutzzaunes sowie das Entfernen von Versteckmöglichkeiten. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sei die Maßnahme entsprechend der in den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen aufgeführten Punkte zu erweitern. Es sei anzumerken, dass der Feuersalamander im Artenschutzgutachten als streng geschützte Art vermerkt sei. Der Feuersalamander sei hingegen lediglich besonders geschützt. In den Artblättern sei keine Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population vermerkt.

Die Vorhabenträgerin erwidert darauf, eine Entfernung von Wurzelstubben sei aktuell nicht geplant, könne aber durch die umweltfachliche Bauüberwachung nötigenfalls angeordnet werden. Die Bauzeit sei zwischen Juni und September geplant, sodass sie in die Aktivitätszeit der Reptilien falle. Die Maßnahme V4 werde entsprechend der in den Nebenbestimmungen aufgeführten Punkte erweitert. Der Feuersalamander sei im Rahmen der Begehungen nicht vorgefunden worden.

Da die Vorhabenträgerin die von der UNB geforderten Handlungen zusagt, besteht kein Konflikt.

Die UNB stellt abschließend fest, unter der Voraussetzung der Anpassung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und der Übernahme der nachfolgend dargestellten Nebenbestimmungen in den Plangenehmigungsbeschluss erhebe die untere Naturschutzbehörde keine Bedenken. Bei ordnungsgemäßer Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Einhaltung der von der UNB vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden die durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wirkungsvoll vermindert und kompensiert.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die von der UNB vorgeschlagenen Nebenbestimmungen einzuhalten. Sie werde alle zuständigen Bauüberwacher und beteiligte Mitarbeiter der Baufirma über die Nebenbestimmungen informieren und sie verpflichten, diese einzuhalten. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Plangenehmigungsbescheides geworden. Somit verbleibt kein Konflikt.

B.13.3.2 Kreisgesundheitsamt

Baubedingte Schallimmissionen

Das Kreisgesundheitsamt thematisiert die baubedingten Lärmimmissionen. Da es sich bei den Beurteilungen der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung durch das Ingenieurbüro Möhler + Partner Ingenieure GmbH mit Datum vom

26.09.2024 um rechnerische Prognosen handele, sei nicht gänzlich auszuschließen, dass insbesondere wenn Eingangsgrößen zur Berechnung von den später tatsächlich vor Ort auftretenden Bedingungen abweichen, höhere Schallimmissionen auftreten könnten als vom Gutachter berechnet. Aus Sicht des Gesundheitsamtes sollten daher im Fall von Beschwerden durch Anwohner Lärmmessungen durchgeführt werden, um die dann tatsächliche auftretende Situation beurteilen und entsprechende Abhilfemaßnahmen für die Betroffenen durchführen zu können.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass das Haus Am Sondert 23 nicht bewohnt sei, sodass dort keine Menschen von den Lärmbelastungen betroffen seien. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde Nachweise über ihre Nachforschungen zum Zustand und zur Nutzung des genannten Gebäudes vorgelegt; daraus geht nachvollziehbar hervor, dass das Gebäude nicht bewohnt ist. Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei Beschwerden von Anwohnern Lärmmessungen durchzuführen. Dieser Plangenehmigungsbescheid enthält dementsprechend eine Nebenbestimmung, wonach die Vorhabenträgerin für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen hat, der nötigenfalls in den Bauablauf eingreifen darf, die Umsetzung der Schall- und Erschütterungsschutzmaßnahmen überprüfen und erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen ergreifen kann sowie den von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung steht.

Damit verbleibt kein Konflikt zum Thema bauzeitliche Schallimmissionen.

Bauzeitliche Erschütterungsimmissionen und Trinkwasser

Zusätzlich weist das Kreisgesundheitsamt darauf hin, dass sich nördlich des Wohnhauses Am Sondert 23 ein Trinkwasserhochbehälter der Rheinisch-westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW) in ca. 120 m zur Gleistrasse befindet. Auch wenn die aktuellen Prognosen des Gutachters keinen Hinweis darauf gäben, dass eine Beeinträchtigung des Gebäudes durch Erschütterungen zu erwarten sei, sei hierauf dennoch ein besonderes Augenmerk zu richten. Laut Erschütterungsgutachten habe der tatsächliche Werkzeugeinsatz durch die bauausführenden Unternehmen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens noch nicht konkret festgestanden. Das Kreisgesundheitsamt fordert daher eine erneute Beurteilung der Erschütterungsimmissionen zu einem Zeitpunkt, an dem die vorgenannten Informationen zum Werkzeugeinsatz vorliegen. Eine negative Beeinträchtigung der Trinkwasserhochbehälteranlage des RWW sei in jedem Fall zu verhindern. Sofern die vorgenannten Punkte

eingehalten und als Nebenbestimmungen im Plangenehmigungsbescheid festgesetzt würden, bestünden von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen die geplanten Baumaßnahmen.

Die Vorhabenträgerin führt aus, im Rahmen der Maßnahme würden keine Bautätigkeiten in der Nähe des Hauses Am Sondert 23 und oder an der Bahnhofstraße 1 durchgeführt. Die Maßnahmen für das Einbringen der Bohrpfahlwand sowie der Anker für die Felshangsicherung befänden sich mehr als 500 m davon entfernt. Sollten im Rahmen der Bautätigkeiten Änderungen notwendig sein, die Arbeiten erfordern, die zu Erschütterungen in der Nähe von Gebäuden (gemäß Gutachten in einem Abstand von weniger als 10 m-30 m) stattfinden müssen, würden die Auflagen aus dem Schutzkonzept berücksichtigt und durch einen Schall- und Erschütterungsgutachter während der Tätigkeiten begleitet.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Plangenehmigungsbescheides geworden. Damit besteht kein Konflikt.

B.13.3.3 Untere Bodenschutzbehörde

Die untere Bodenschutzbehörde erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die von ihr vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Hinweise zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes in den Plangenehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Sie weist darauf hin, dass sich im Vorhabensbereich eine Aufschüttung, die mit der Nummer 35490_1 Ra im informellen Verzeichnis über Altablagerungen/Altstandorte verzeichnet sei, befinde. Da laut Erläuterungsbericht Erdbewegungen im Bereich dieser Aufschüttung fachgutachterlich begleitet werden, erhebt sie gegen das Vorhaben auch in dieser Hinsicht keine Bedenken.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise zu. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Plangenehmigungsbescheides geworden. Daher verbleibt kein Konflikt.

B.13.3.4 Untere Wasserbehörde

Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde ist wegen der inhaltlichen Parallelen oben gemeinsam mit der Stellungnahme des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes behandelt worden. Zu den erhobenen Bedenken der UWB gilt das dort Ausgeführte.

Trotz einiger Forderungen bezügl. anzuwendender Berechnungsmethoden und -parameter bringt die UWB grundsätzlich ihre Zustimmung zu dem Vorhaben zum Ausdruck. So führt sie aus, durch die geplanten baulichen Regenrückhaltemaßnahmen westlich des Bahntunnels würden die im Bestand abgeleiteten Niederschlagswasserabflüsse in das Gewässersystem in den Rehtalbach deutlich reduziert. Dies werde aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt. Die Schlussbemerkung der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde lautet, aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestünden gegen das Planvorhaben grundsätzlich keine Bedenken, da durch die geplanten baulichen Regenrückhaltemaßnahmen eine deutliche Reduzierung der aktuellen Niederschlagswasserabflüsse erzielt werde.

B.13.4 T-06 Unfallversicherung Bund und Bahn

Die Unfallversicherung Bund und Bahn erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben, soweit die von ihr erteilten Hinweise und die relevanten Arbeitsschutzverordnungen bzw. Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung der genannten Vorgaben zu. Die Hinweise der UBB sind Teil dieses Plangenehmigungsbescheides geworden.

Die UBB richtet die Frage an die Vorhabenträgerin, ob zur Instandhaltung bspw. der Muldenrinne Verkehrswege eingeplant worden seien.

Die Vorhabenträgerin antwortet darauf, es sei kein Verkehrsweg neben der Raubettmulde geplant. Aufgrund des Forstbetriebes und der Eigentumsverhältnisse der angrenzenden Fläche sei neben der Raubettmulde eine Betretungserlaubnis erteilt worden. Die Unterhaltung der Raubettmulde sei händisch bzw. mit handgeführten Arbeitsgeräten geplant. Für größere Instandhaltungsmaßnahmen oder Erneuerungen, für die entsprechendes Baugerät benötigt wird, seien temporäre Baustraßen mit den dazugehörigen Baum- und Umweltschutzmaßnahmen geplant.

Damit hat die Vorhabenträgerin die Frage der UBB beantwortet. Es verbleibt kein Konflikt.

B.13.5 T-08 Stadt Ratingen

B.13.5.1 Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

Die Stadt Ratingen weist darauf hin, dass das Vorhaben sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Rater Stadtwald Nord-Ost (B 2.3-3) befinde. Das LSG zeichne sich durch ausgedehnte Waldbestände mit vielfältigen Funktionen, hohe Strukturvielfalt,

naturnahe Bäche einschließlich der feuchten Auen und ihrer Bedeutung im Biotopverbund aus und biete hierdurch vielfältige Erholungsmöglichkeiten. Sie weist ferner darauf hin, dass auf sensible Naturräume in Nähe des Vorhabens Rücksicht genommen werden müsse. Hierzu gehöre der geschützte Landschaftsbestandteil „Feuchtkomplex bei Thüs“ und die südlich davon gelegene Pflegemaßnahme Thüs (siehe Landschaftsplan Kreis Mettmann B 5.5.2).

Das Projekt stelle einen Eingriff gemäß §14 BNatSchG dar. Ein großer Anteil der Eingriffe beschränke sich auf ruderale Gehölze und Ruderalfluren bzw. Gleisbrachen, die durch ein schnelles Regenerationsvermögen gekennzeichnet seien (Brombeeren, Hasel, gewöhnlicher Flieder und Robinie). Insbesondere das LSG „Ratinger Stadtwald Nord-Ost“ werde durch den Eingriff berührt. Die Funktion für den Landschaftsschutz, Biodiversität und Biotopvernetzung müsse entsprechend der Schutzgebietsverordnung nach dem Eingriff wiederhergestellt werden.

Der Eingriff in Natur und Landschaft werde größtenteils durch die Wiederherstellung der Vegetation an Ort und Stelle erreicht. Jedoch werde eine Teilfläche durch die Rauhbettmulde versiegelt und könne nicht direkt auf der Fläche ausgeglichen werden. Die Stadt Ratingen regt an, statt der Kompensation über das Ökokonto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft Bonn Ausgleichsmaßnahmen in naturräumlicher Nähe durchzuführen.

Zusätzlich regt die Stadt Ratingen an, bei der Aussaat von Kräutern auf eine naturraumangepasste Saatgutmischung zurückzugreifen (Regiosaatgut).

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sei methodisch korrekt, die abgeleiteten Maßnahmen zum Schutz der drei Farnarten könnten nachvollzogen werden. Zudem werde die umweltfachliche Bauüberwachung der Gesamtmaßnahmen begrüßt.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, durch im LBP festgelegten Maßnahmen sowie die Einbindung einer umweltfachlichen Bauüberwachung während der Bautätigkeiten sicherzustellen, dass entsprechende Naturräume ausreichend geschützt werden. Man werde die Fläche nach dem Eingriff entsprechend der Funktion im Landschaftsschutzgebiet wiederherstellen. In der näheren Umgebung der Baumaßnahme seien keine Ausgleichsflächen vorhanden, weshalb auf die Kompensation durch Ökopunkte nicht verzichtet werden könne. Die Vorhabenträgerin sagt zu, nach Fertigstellung des Vorhabens die Böschungen und ggf. die Flächen oberhalb des Tunnels mit der genannten Saatgutmischung zu bepflanzen.

Da die Vorhabenträgerin zusagt, alle wesentlichen Forderungen der Stadt Ratingen zu erfüllen, und die Stadt lediglich anregt, statt der Kompensation über das Ökokonto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft Bonn Ausgleichsmaßnahmen in naturräumlicher Nähe durchzuführen, besteht kein Konflikt.

B.13.5.2 Aspekte des technischen Umweltschutzes

Lärm- und Schallschutz

Die Stadt Ratingen fordert die Vorhabenträgerin auf zu prüfen, ob das Haus Am Sondert 23 zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bewohnt ist, um ggf. die Anwohnerschutzmaßnahmen einzuhalten. Außerdem gelte es zu prüfen, wie hoch die Lärmbelastung des Gebäudes Am Sondert 23 zu den verschiedenen Bauphasen tatsächlich sei.

Die Stadt Ratingen begrüße die Maßnahmen des Erläuterungsberichts.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass das Haus Am Sondert 23 nicht bewohnt sei, sodass dort keine Menschen von den Lärmbelastungen betroffen seien. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde Nachweise über ihre Nachforschungen zum Zustand und zur Nutzung des genannten Gebäudes vorgelegt; daraus geht nachvollziehbar hervor, dass das Gebäude nicht bewohnt ist. Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei Beschwerden von Anwohnern Lärmmessungen durchzuführen. Dieser Plangenehmigungsbescheid enthält dementsprechend eine Nebenbestimmung, wonach die Vorhabenträgerin für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen hat, der nötigenfalls in den Bauablauf eingreifen darf, die Umsetzung der Schall- und Erschütterungsschutzmaßnahmen überprüfen und erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen ergreifen kann sowie den von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung steht.

Damit verbleibt kein Konflikt zum Thema bauzeitliche Schallimmissionen.

Baubedingte Erschütterungen

Die Baumaßnahmen führten zu Erschütterungsemissionen. Um das benachbarte Anwesen Am Sondert 23 sowie Bahnhofstraße 1 zu schützen, müsse das im Erläuterungsplan aufgelistete Schutzkonzept berücksichtigt und umgesetzt werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, im Rahmen der Maßnahme würden keine Bautätigkeiten in der Nähe des Hauses Am Sondert 23 und oder an der Bahnhofstraße 1 durchgeführt. Die Maßnahmen für das Einbringen der Bohrpfahlwand sowie der Anker für

die Felshangsicherung befänden sich mehr als 500 m davon entfernt. Sollten im Rahmen der Bautätigkeiten Änderungen notwendig sein, die Arbeiten erfordern, die zu Erschütterungen in der Nähe von Gebäuden (gemäß Gutachten abstand kleiner 10 m – 30 m) stattfinden müssen, würden die Auflagen aus dem Schutzkonzept berücksichtigt und durch einen Schall- und Erschütterungsgutachter während der Tätigkeiten begleitet.

Damit besteht kein Konflikt.

Boden

Durch die Installation des Stahlnetzes zur Hangsicherung, der benötigten Bohrpfahlwand und der Raubettmulde werde der Boden, bestehend aus überwiegend Braunerde, beeinflusst. An die Baustelle grenze ein Altstandort für Altablagerungen mit der Nr. 35490_1 Ra. Die Stadt Ratingen begrüße den schonenden und gezielten Maschineneinsatz und die Prüfung des Bodenmaterials vor der Verwertung und dem Abtransport.

Luft

Die Stadt Ratingen merkt an, die Luft werde temporär durch die Abgase der Maschinen negativ beeinflusst. Den Auswirkungen wirke man mit den Maßnahmen an den Baumaschinen und durch die Beschränkung der täglichen Betriebsdauer entgegen. Die Stadt Ratingen regt, soweit technisch möglich, die Nutzung von elektrisch betriebenen Baumaschinen gemäß § 37a Absatz 5 Nr. 4 BImSchG an. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, die Abgasemissionen gering zu halten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, aufgrund der technisch notwendig einzusetzenden Maschinen sei der Einsatz von elektrischen Maschinen voraussichtlich nicht möglich.

Da es sich lediglich um eine Anregung der Stadt handelt, besteht kein Konflikt.

B.13.5.3 Stadtplanung und Entwässerung

Die Stadt Ratingen weist darauf hin, das Vorhaben liege zurzeit im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Angrenzend an das Vorhaben stelle die Stadt Ratingen zurzeit den Bebauungsplan H 391 auf. Die Stadt weist auf die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die geplante Entwässerung des Gleisbettes und die Hangentwässerung über eine Rückhaltung in den Oberweger Bach sowie für das Einbringen einer Bohrpfahlwand in den Untergrund hin. Zurzeit sei ein Teil der befestigten Flächen des ehemaligen Goldkuhle-Geländes an der Bahnhofstraße an die Gleisentwässerung angeschlossen. Im Zuge der Sanierung des Hangrutsches

und des Neubaus der Entwässerungseinrichtungen würden diese Flächen nicht wieder an die Gleisentwässerung angeschlossen. Eine temporäre Einleitung des Niederschlagswassers bis zur endgültigen Realisierung und Herstellung des geplanten Bauvorhabens auf dem ehem. Goldkuhle-Gelände in den öffentlichen Regenwasserkanal der Stadt Ratingen sei möglich. Hierfür habe der Vorhabenträger des Bebauungsplans für das ehemalige Goldkuhle-Gelände einen Entwässerungsantrag bei der Stadt Ratingen zu stellen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise zu beachten. Es besteht kein Konflikt.

B.13.6 Leitungsträger

Die Vorhabenträgerin hat den Antragsunterlagen die Stellungnahmen der betroffenen Leitungsträger beigelegt und damit zugesagt, deren Vorgaben und Hinweise zu beachten. Einige Leitungsträger haben angegeben, dass ihre Leitungen nicht von dem Vorhaben betroffen sind.

Es liegen Stellungnahmen folgender Leitungsträger vor:

Evonik Operations GmbH

GasLINE GmbH

Open Grid Europe GmbH

Thyssengas GmbH

Westnetz GmbH

Bergisch-Rheinischer Wasserverband (als Leitungsträger)

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

Deutsche Telekom GmbH

GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH

LWLcom GmbH

Tele Columbus Betriebs GmbH

Ruhrverband

RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

Stadt Ratingen – LST

Stadt Ratingen – Kanal

Stadtwerke Ratingen GmbH

Vodafone Deutschland GmbH

Vodafone West GmbH

1&1 Versatel Deutschland GmbH

PLEdoc GmbH

Folgende Stellungnahmen betreffen die Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen:

Kreis Mettmann (Sondernutzung Straßen)

Stadt Ratingen – Tiefbauamt

Ergebnis: Da die Vorhabenträgerin durch Vorlage dieser Stellungnahmen zusagt, deren Vorgaben und Hinweise zu beachten, besteht kein Konflikt.

Hinweis: Sollte sich nach Erteilung dieser Plangenehmigung herausstellen, dass weitere Leitungsträger betroffen sind oder dass die oben genannten Leitungsträger über das Maß oder den Bereich hinaus betroffen sind, die der jeweiligen Stellungnahme zugrunde liegen, hat die Vorhabenträgerin entsprechend der Nebenbestimmung in Teil A dieses Plangenehmigungsbescheides mit diesen Leitungsträgern Abstimmungen zu treffen.

B.14 Gesamtabwägung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zulassung in Form eines Plangenehmigungsbescheides liegen vor. Danach kann der Plan beschlossen werden.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung und des Kreuzungsbauwerks sprechen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses. Das Vorhaben dient der Verfügbarkeit des öffentlichen Personennahverkehrs und zur Sicherstellung des Eisenbahnbetriebs als grundgesetzlich verankerte Ziele der Daseinsvorsorge, ferner der Gewährleistung des sicheren Betriebs der Schienenverkehrswege und damit u. a. auch dem Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen. Es fördert des Weiteren den Klimaschutz. Das Bauvorhaben ist somit in mehrfacher Hinsicht von öffentlichem Interesse.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden bei Beachtung sämtlicher Zusagen, Nebenbestimmungen und Hinweise des Plangenehmigungsbescheides auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstünde; sie sind durch die verfolgte

Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden. Die Planung ist insbesondere derart optimiert, dass die Grundstücksinanspruchnahmen minimiert sind und nur die unabdingbar notwendigen Beeinträchtigungen fremden Eigentums und sonstiger Rechte Dritter verbleiben. Diese sind aufgrund des mit dem Vorhaben verbundenen Gemeinwohlinteresses hinzunehmen.

Auch unter Umweltgesichtspunkten ist das Vorhaben insgesamt als unkritisch zu bewerten. Insbesondere kommt es durch die Planung in keinem der betroffenen Bereiche zu Immissionskonflikten, auch nicht im Rahmen der Bauausführung, die nicht bewältigt werden können. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, von dem nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen ausgehen, doch ist ein funktionaler Ausgleich möglich. Bei Realisierung aller vorgesehenen, festgesetzten und zugesagten Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen können die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe vollständig kompensiert werden.

Die Immissionsschutzkonzepte erscheinen geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Durch Schallschutzmaßnahmen kann eine angemessene Konfliktminimierung erreicht werden. Im Übrigen kommen Entschädigungsansprüche, zu denen auch das Angebot von Ersatzwohnraum in besonders lärmintensiven Bauphasen zählt, in Betracht.

Die erforderlichen Eingriffe in die privaten Rechte sind verhältnismäßig und zumutbar. Der Flächenbedarf ist insgesamt auf das erforderliche und damit nicht weiter zu verringernde Mindestmaß geplant worden. Die vorübergehende bzw. dauerhafte Inanspruchnahme ist insgesamt als maßvoll und gerechtfertigt anzusehen. Verbleibende Nachteile erreichen auch hier kein Ausmaß, das dem Vorhaben entgegensteht. Die beantragte Planung führt auch somit nicht zu erheblichen Nachteilen bei Dritten.

Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange festgestellt werden.

B.15 Sofortige Vollziehung

Der Plangenehmigungsbescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.16 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergeben gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Plangenehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Plangenehmigungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Plangenehmigungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Plangenehmigungsbescheides beim oben genannten **Oberverwaltungsgericht für das Land NRW** gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den vorstehenden Plangenehmigungsbescheid Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 13.03.2025

Az. 641pa/052-2024#064

EVH-Nr. 3526929